

I.

Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter.

Von

Friedrich Grafen von Landsberg-Velen und Gemen.

Fortsetzung aus der Zeitschrift Bd. 28. (3. Folge Bd. 8 S. 133—196.)

§. 131.

Mit dem Tode des Ritters Heinrich von Gemen (§. 130) sehen wir eine echt ritterliche Erscheinung vom Schauplatz des Lebens verschwinden. Mannhaft und kräftig, ja gewalthätig wo es galt, für sein Recht einzustehen, wenn er überzeugt war, daß es ihm zustehe, sehen wir ihn eben so mit männlichem Freimuth sein Unrecht bekennen, wenn er zur Erkenntniß desselben gekommen war, und vor Gott und den Menschen sich demüthig mit wahrhaft edler Geistesstärke der Buße für das begangene Unrecht unterwerfen. So verlief sein langer Streit über das Vogtei-Recht mit dem Stifte Breden. Auf beiden Seiten war man zu weit gegangen, auf beiden Seiten hatte man in einiger Beziehung Recht in anderer Unrecht, und manches Mißverständniß beruhte auf dem Hinübereugen älterer Rechtsverhältnisse in neuere Zeiten mit wesentlich anderen Zuständen. Daß auch ein unerwartetes Ereigniß, welches die Kraft des Ritters Heinrich schon mehrere Jahre vor seinem Tode brach, einen großen Einfluß auf die Beendigung des langwierigen Streits mit dem Stifte Breden hatte, lehrt uns eine in diesem

Stifte gemachte Aufzeichnung, welche der um die vaterländische Geschichte so wohlverdiente Scholaster jenes Stifts, Rünning, uns abschriftlich erhalten hat. Dieses Manuscript findet sich in dem handschriftlichen Nachlasse Rünnings; welcher im Besitze des Rittmeisters a. D. Egbert von und zur Mühlen ist, dem das Verdienst der Wiederauffindung dieses kostbaren Handschriften-Schatzes und meinerseits der hiermit ausgesprochene aufrichtigste Dank für die Erlaubniß der ausgiebigsten Benutzung desselben gebührt.

In dem Statuten-Buche des Stifts Breden (liber Statut. Vred. fol. 56 nro CXIII.) wird eine Abschrift des zuvor (§. 118) genannten Vergleichs mitgetheilt und daran die ziemlich naive Bemerkung gefügt, daß hieraus hervorgehe, daß den Herren von Gemen ein Recht der Abgabenerhebung nicht zustehe, weil, wenn sie es hätten oder gehabt hätten, sie kein Sühngeld an das Stift gezahlt haben würden. Dann heißt es wörtlich weiter:

„Mit welchen Sorgen, Mühen und Kosten dieser Sühne-Vergleich unter Gottes augenscheinlichem Beistande erlangt worden ist, würde langwierig zu sagen sein und mit kurzen Worten sich nicht erzählen lassen, da die Leute und Güter der Kirche so sehr angegriffen wurden (*invadebantur*), daß Viele fürchteten, die Kirche würde in diesem Streite unterliegen wegen des Wüthens (*propter saevitiam*) des genannten Ritters (Heinrich von Gemen). Aber der allmächtige und barmherzige Gott, dessen Güte die auf ihn Hoffenden nicht verderben läßt, ließ nachdem die genannten Stiftsdamen nicht abgelassen hatten, ihn öffentlich und demüthig mit ihren Gebeten um Hülfe anzuflehen, den genannten Ritter auf wunderbare Weise erkranken, so daß seine Freunde vielfach an der Erhaltung seines Lebens verzweifelten, und beraubte ihn zu wiederholten Malen des freien Gebrauches seiner Glieder, etwa durch die Krankheit, welche man Schlagfluß nennt, ungefähr neun Wochen lang.

Da er aber, obgleich nur schwach, des Gebrauchs der Sprache mächtig war, gelobte er, sein Verhalten der Bredenschen Kirche gegenüber zu ändern. Er fing dann an, wieder gesund zu werden, und ist durch die Gnade Gottes auf diese Weise von der Krankheit geheilt“.

So wenig man nun auch eine besondere göttliche Fügung in der Erkrankung des Ritters Heinrich von Gemen verkennen mag, so würde man doch vielleicht nicht fehl gehen, wenn man den beschriebenen Krankheitszustand nicht mit den frommen Klosterfrauen als ein wahres Wunder im eigentlichen Sinne des Worts betrachten möchte, sondern einfach als einen Schlaganfall, von welchem der Betroffene sich noch auf wenige Jahre hergestellt gefühlt hat. Hieraus erklärt es sich auch, daß schon wenige Jahre später 1340 (§. 121) Heinrich zum letzten Male urkundlich erwähnt wird.

§. 132.

Wenn zuvor im §. 67 gesagt ist, der Hausname der Gemahlin des Ritters Heinrich sei nicht bekannt, so bin ich durch die mir gütigst gestattete Einsicht eines Copiars der Herrschaft Anholt, wofür ich Er. Durchlaucht dem Herrn Prinzen Alfred zu Salm-Salm meinen aufrichtigsten Dank ausspreche, in die Lage versetzt, diese Lücke zu ergänzen. Die Frau des Ritters Heinrich von Gemen, Elisabeth gehörte dem Geschlechte von Monement an und ist die Tochter Diederichs von Monement, der auch nach der Burg Roynne Diederich von Roynne genannt wird. Es bezeugt nämlich der Ritter Wilhelm Edler Herr in Boystelle (Wilhelmus nobilis dominus in Boystelle miles) am Tage der Apostel Philippus und Jakobus (1. Mai) 1339, daß er zu der Zeit, als er noch wahrer und rechtmäßiger Herr und Besitzer der Herrschaft Danlem und Dyepenhem gewesen sei, bevor er dieselbe an das Bisthum Utrecht verkauft habe, Elisabeth, die Tochter des Knappen Diedrichs von Roynne

(Theoderici van den Royne), Gemahlin des Ritters Heinrich Herrn zu Gemen (uxorem domini Henrici domini in Ghemene militis), mit der Burg genannt Royne und allen ihren Zubehörungen belehnt habe, wie sie von der vorgenannten Herrschaft Daylem und Dyepenhem lehn-rührig seien (a praedicto dominio-pendentibus), und zwar jure homagii quod „te rechten manneslene“ vulgariter appellatur, auch mit allen Rechten, mit denen ihr Vater Diederich die Burg Royne von der Herrschaft Daylem und Dyepenhem zu Lehn getragen. Diese Belehnung geschah damals auf der Burg Gemen in Gegenwart Gerards von Stoydem (Stodum) des Amtmanns (officiatus) des Herrn von Boystelle, Wilhelm von Stoydem, des Amtmanns Bruder, Swe-der von Dryenen und Sweder genannt Monich²¹⁷). Wie lange vor dem Jahre 1339, dem Datum der Ausstellung der Urkunde, diese Belehnung geschah, läßt sich nicht erse-hen; jedenfalls erfolgte sie vor 1331, da in diesem Jahre die Herrlichkeit Diepenheim von dem Utrechtschen Bischofe Johann von Dieft erworben wurde²¹⁸). Veranlassung derselben war ohne Zweifel der Tod des Vaters der Elisa-beth, dessen einzige Erbin sie gewesen zu sein scheint, da auf sie das Hauptgut, die Herrschaft Roen oder Monement, überging, welche von da an Eigenthum der Herren von Gemen wurde. Es ist bemerkenswerth, daß der Ausdruck Mannlehn als Erläuterung des Wortes homagium bei ei-nem Lehne gebraucht wird, bei dem weibliche Lehnssolge statt findet.

²¹⁷) G. U. B. Nr. 117 a.

²¹⁸) Oerkondenboek der Grafschappe Gelre en Zutphen door Baron Sloet. s. Gravenhage Martinus Nyjhoff. Thl. 1 S. 371 An-merkung.

§. 133.

Auf Elisabeth von Gemen bezieht sich auch eine im Anhölter Copiar verzeichnete Urkunde vom Margarethens Tag 1350 in welcher Graf Johann von Cleve ihr das Recht verleiht, eine Windmühle zu errichten „in onsen gerichte end oren gerichte — to Monementen“. Diese Windmühle solle ein Clevesches Lehn bleiben. Elisabeth wird in dieser Urkunde genannt: Lisabet Dyederix dochter van Monement vrowe wilneer to Ghemen. Hiernach war sie damals Wittwe, und ist der Tod Heinrichs von Gemen mit Gewißheit vor 1350 zu setzen. Wenn das Gericht zu Monement als ein clevisches und zugleich ein eigenes der Herrschaft Monement bezeichnet ist, so ist das nicht ganz verständlich. Es dürfte vielleicht eine innerhalb der Herrschaft örtlich getheilte Jurisdiktion bezeichnen, oder wohl wahrscheinlicher eine clevische lehnherrliche Oberhoheit über die Gerichtsbarkeit der Herrschaft ²¹⁹⁾).

Der Ort Munemunte wird bereits in einer Urkunde des Grafen Gerhard von Geldern und Wassenberg vom 30. September 1118 erwähnt, der bei Stiftung der Collegiatkirche auf dem Schlosse Wassenberg dieser Kirche seinen ganzen Allodialbesitz in Munemunte schenkte ²²⁰⁾. Der Name des Orts wechselt und wird später Monument, (Monemunt) genannt. Heute heißt er Ober- und Nieder-Mörnter und liegt am linken Rheinufer gegenüber von Nees.

Die Theilung der Herrschaft Monement scheint schon in sehr früher Zeit erfolgt zu sein und es scheinen zwei Geschlechter desselben Namens dort neben einander gelebt zu haben. Von den Mitgliedern des Geschlechts von Mone-

²¹⁹⁾ G. U. B. Nr. 117b.

²²⁰⁾ Lacomblet Urk. Buch für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1 Nr. 289, 527.

ment werden genannt: 1255 Th. de Monemunter miles, nach den *viris nobilibus*; er gehörte also nicht zu den Dynastengeschlechtern. 1260 Theotericus de Monemunten miles; 1263, 1265, 1269, 1270, 1274, 1282 und 1290²²¹⁾; Jordan 1301 bis 1311²²²⁾ miles; Wigger 1311 miles bis 1353²²³⁾; Diderich von 1368 bis 1395²²⁴⁾; Johan miles 1349²²⁵⁾; Elbrecht Ritter 1353²²⁶⁾. Der von 1255 bis 1290 vorkommende Diederich kann nicht der Vater der Frau Elisabeth von Gemen sein, da er Ritter, Lechterer aber Knappe war. Eben so wenig kann der zweite Diederich der Vater der Elisabeth sein, da er von 1368 bis 1395 vorkommt. Unser Diederich findet sich also in den angegebenen Urkunden nicht erwähnt.

Die Herrschaft Monement war, wie wir aus der zuvor angegebenen Belehnung mit der Burg Roen sehen, ein Lehn der Grafschaft Dalem und Diepenhem. Diese und nicht ein Ort in Westfalen, wie Fahne und Andere annehmen, war der Stammsitz der Grafen von Dale. Der genannte Lehnsherr Wilhelmus nobilis dominus in Boystelle war Wilhelm III. von Cuyk, Herr zu Boxtel (Boystelle) † 1350, Sohn Wilhelms II. von Cuyk und der Maria von Dieft, und Enkel Reiners oder Rutgers von Cuyk, der mit der Erbtöchter Wilhelms, des letzten Herrn von Bortel († 1250) diese Herrschaft erwarb. Wilhelms III. von Cuyk Gemahlin war Kunigunde von Diepenheim, die ihm als Erbtöchter diese Herrschaft und die Grafschaft Dalem zubrachte²²⁷⁾.

²²¹⁾ I. c. Bd. 1 Nr. 492, 533, 535, 540, 555, 598, 604, 660, 769, 895.

²²²⁾ I. c. Bd. 3 Nr. 15, 71, 103, 108.

²²³⁾ I. c. Bd. 3 Nr. 103, 113, 457, 481 und 521.

²²⁴⁾ I. c. Bd. 3 Nr. 451, 674, 691, 744, 748 und 1010.

²²⁵⁾ I. c. Bd. 3 Nr. 481.

²²⁶⁾ I. c. Bd. 3 Nr. 521.

²²⁷⁾ Geschiedenis van het Land en der Heeren van Cuyk door Dr. Jan J. F. Wap. Utrecht Kemink en Zoon 1858.

Ueber das Geschlecht der Grafen von Dale ist schon zuvor (§. 70) das Nöthige bemerkt. Es mögen hier aber noch einige erläuternde und berichtigende Bemerkungen Platz finden. Die Grafen von Dale stammten von den Grafen von Flandern. Balduin von Jerusalem (Hierosolimitanus) Graf von Flandern hatte Ida, die Tochter Kaiser Heinrichs IV., zur Frau und mit ihr einen Sohn Balduin von Hennegau (Hanoniensis) der sich mit Yolanda der Tochter des Grafen Gerhard von Geldern und Wassenberg vermählte. Diese Eheleute hatten zwei Söhne, Balduin und Gerhard, der die mütterlichen freien Güter an der Waal erhielt (allodia in Advallensibus partibus) nämlich die Grafschaften Dodenwerth und Dale und also der Stammvater der Grafen von Dale ist. Sein Sohn hieß Heinrich²²⁸⁾.

Hiernach ist die Angabe in §. 70 zu berichtigen, wonach Gerhard Graf von Dale als ein Sohn der Yolanda aus deren zweiten Ehe mit dem Burggrafen von Valenciennes, Godfried von Bouchain erscheint. Im Uebrigen ergibt sich die Genealogie der Grafen von Dale nach dem dort Gesagten ziemlich genau bis zum Erlöschen des Geschlechts in der an Wilhelm von Cuyf-Bortel verheiratheten Erbtöchter des Grafen Wilhelm von Dale, der Gräfin Cuningunde. Diese ist ohne Zweifel die im §. 70 genannte, die Nichte Hermanns von Gemen und seiner Frau Katharina von Dale. Nach Allem scheint es doch sehr zweifelhaft, ob die Behauptung von Spaens, daß Dale in der Twente liege aufrecht zu erhalten sei, und man nicht vielmehr die

²²⁸⁾ Sigeberti Gemblacensis Cont. Aquicinct. Pertz Mon. Script. VI. tom p. 433.

Gislebertus Chronick Hannoniæ apud Boucquet Receuil t. 13 p. 531 u. 554.

Baron v. Sloet, Oorkondenboek d. Graafsch. Gelre en Zutphen I. Nr. 211 p. 209.

Grasschaft Dale oder Dalem an der Waal in der Betuwe, als die Wiege des Grafengeschlechts zu betrachten hat. Da die Stammtafel in Nieserts Urkundenbuch mehrere Ungenauigkeiten hat, so möge die richtige Geschlechtsfolge nach von Spaen hier kurz angegeben werden: Balduin und seine Frau Jolanda; ihr Sohn

Gerhard (1146 † 1168), dessen Frau Sophie von Ravensberg, deren Sohn Heinrich (1188) und Frau Regenze Erbtöchter Wolberts von Diepenheim, Bruders des Herrn von Ahaus. Noch 1207 wird Gerhard genannt mit seinem Sohne:

Otto, dessen Frau Rikenza oder Richardis von Altena war. Sie hatten zwei Söhne

Heinrich heirathete Berta Tochter Balduins von Bentheim, und Everhard Canonicus zu Deventer. Heinrich hatte einen Sohn

Otto, welcher Cunegunde v. Bronkhorst heirathete; und eine Tochter Catharina, Frau des Herrn Simon von Haerlem. Otto, † 1299, hinterließ 2 Söhne und 3 Töchter

Wilhelm, heirathete Richarda von Arnsberg und war der letzte Graf von Dale; sein Bruder Otto war Canonicus von Deventer und Tesaurar von Bremen † 1316. Von seinen Schwestern war Berta verheirathet in erster Ehe mit Stephan von Zuylen zu Anholt, in zweiter mit Godfried von Borkelo; Ermgard hatte Hermann von Lüdinghausen, und die dritte Schwester Catharina war die Frau Hermanns von Gemen. Der letzte Graf Wilhelm hatte nur eine Tochter Cunegunde, welche in erster Ehe mit Otto von Tefenburg, in zweiter mit Wilhelm von Cuyf-Bortel vermählt war und mit diesem die Grasschaft Dale und Diepenhem an Wilhelms Oheim, Johann von Dieft, Bischof von Utrecht verkaufte.

§. 134.

Zum letzten Male wird die Gemahlin Heinrichs von Gemen im Jahre 1359 erwähnt gleichzeitig mit ihrem Sohne Johann, indem der Erzbischof Wilhelm von Köln in einer am Vorabende des Laurentius-Tages zu Godesberg ausgestellten Urkunde bekennt, daß der Herr Johann von Gemen, (strennus miles Johannes dominus de Gemen) und seine Mutter Elisabet auf alle Ansprüche an die Fischerei des Erzbischofs bei der Stadt Rees, „auf dem Sande“ genannt (in piscaria nostra prope oppidum nostrum Reyssen dicta up den Sande), und auf eine Rente von 25 Malter Gerste aus dem Pacht Korn in Xanten verzichtet haben. Der Erzbischof macht Johann von Gemen deshalb und wegen seiner der Kölner Kirche geleisteten Dienste zu seinem und der genannten Kirche Getreuen und weist ihm jährlich 9 Mark Rente aus seinem Hofe auf dem Sande in der Pfarre Monement an und gestattet, daß Johann den Hof zum Sande von den Besitzern einlösen könne unter der Bedingung, daß nach Verlauf von 6 Jahren der Erzbischof die Rente von 9 Mark und den Hof für 90 Mark einlösen könne ²²⁹⁾).

Hier ist ein Irrthum zu berichtigen der in §. 67 Platz gefunden hat, wo die zuvor angegebene Urkunde in Folge einer unrichtigen Abschrift in das Jahr 1395 gesetzt ist. Die beigegefügte Bemerkung, daß Johann von Gemen und seine Mutter in diesem Jahre noch gelebt hätten, hat daher keinen Grund und ist ohne Zweifel unrichtig.

§. 135.

Von den im §. 70 genannten vier Schwestern Heinrichs von Gemen ist weiter nichts bekannt. Seine beiden Söhne

²²⁹⁾ G. U. B. Nr. 137 a.

Johann und Hermann werden zuerst im Jahre 1337 genannt. (§. 118). Ob Hermann von Gemen, welcher 1333 gegenwärtig war, als der Herr Rudolf von Steinfurt dem Kloster Langenhorst die beiden Güter Winkelhues und Hoppesche Hove im Kirchspiel Schöppingen übertrug²³⁰⁾, der eben genannte Sohn Heinrichs des Herrn von Gemen, oder der auch bereits zuvor und zwar von 1290 an (§. 100) schon mehrfach genannte Sohn des Vincenz von Gemen sei, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen.

§. 136.

Auch über die Wirksamkeit Johannes von Gemen berichten die Quellen nur Weniges. Im Jahre 1345 am Tage der h. Gertrud (17. März)²³¹⁾ verspricht der Edelherr Ritter Gyzelbert von Brundhorst dem Johann von Gemen Schadloshaltung für eine Bürgschaft, die derselbe für ihn mit mehreren Andern dem Johann von Sconenberge (wahrscheinlich um diese Zeit) geleistet hatte.

§. 137.

Im Jahre 1345 am Tage nach dem Feste des heiligen Georg²³²⁾, also am 24. April, wechselte der Ritter Everhard von Ulft mit dem Knappen Johann von Gemen hörige Leute, indem der Ritter ihm Heilike die Tochter der Schulzenfrau des Hofes (villicae curtis) Schwederinck im Kirchsp. Südlohn gab und dafür erhielt den Albert Hedelinck.

In der Urkunde ist der Ausdruck merkwürdig: *ita quod eadem Heileken maneat amplius propria persona Johannis de Ghemene et sui domini*, während es von dem Hedelinck nur heißt: *maneat am-*

²³⁰⁾ G. U. B. Nr. 108. Niefert M. II. S. Bd. 5. S. 155 Nr. 48.

²³¹⁾ G. U. B. Nr. 122.

²³²⁾ G. U. B. Nr. 123.

plius propria persona nostri (sc. Everhard de Ulft) et nostrorum heredum. — Dieser Wechsel geschah per Johannem dictum Scriver de Ulfthe in Gegenwart des Schulzen Provestind in Südlohn, des Bruders des Ritters Everhard Namens Bernard, des alten Schulzen Swederind, der Schulzen Übind und Lambert Hedelind und des Lambert Bolderic und Lambert Belthues, und war von Ritter Everhard besiegelt, dessen Siegel aber nicht mehr vorhanden ist. Das älteste Archiv-Register meldet einen Wechsel von Hörigen zwischen den beiden zuvor Genannten zum Jahre 1340 und läßt die Urkunde von 1345 unerwähnt, welches höchst wahrscheinlich auf einem Irrthume beruht. — Aus der Urkunde über diesen Wechsel höriger Leute geht übrigens hervor, daß Johann von Gemen im Jahre 1345 als der eigentliche Herr der Herrschaft betrachtet wurde.

§. 138.

Am 1. September 1348²³³⁾ erwarb Johann von Gemen durch Kauf von Ortwin von Gras die Hälfte des Guts Bröring (Broderinc) in der Bauerschaft Wirte des Kirchspiels Borken. Der Kaufpreis scheint 46 goldene Schilde betragen zu haben, wie aus einer anderen Urkunde Ortwins von Graes vom selben Tage²³⁴⁾ hervorgeht, in welcher er bekennt, die verkaufte Hälfte des genannten Guts solle dem Johann von Gemen und seinen Erben verbleiben, falls Ortwin oder seine Erben sie innerhalb drei Jahren vom nächsten Feste Mariä Geburt (8. Sept. 1348) an gerechnet in der Zeit zwischen Jacobi (25. Juli) und Mariä Geburt für den angegebenen Betrag nicht wiederkäufe. Ortwin gelobt, daß er oder seine Erben, dem Joh. von Gemen Auflassung

²³³⁾ G. U. B. Nr. 129.

²³⁴⁾ G. U. B. Nr. 130.

und Verzicht leisten wolle in Beziehung auf das verkaufte Gut und stellt als Bürgen für die Erfüllung dieses Versprechens den Engelbracht Kolve, welcher gelobt im Falle der Nichterfüllung nach Borken in eine von Johann von Gemen angewiesene Herberge zu kommen und dort bis zur Erfüllung des Versprechens zu bleiben. Die letzte Urkunde ist von Ortwin von Graes und Engelbert von Kolve besiegelt. Das Siegel des Ersten zeigt an beiden Urkunden die Eigenthümlichkeit, daß es nicht rechtwinkelig geviert ist, wie es die Familie von Graes zuletzt stets geführt hat, sondern schräg, so daß das obere und untere Feld schwarz, das rechte und linke weiß erscheint. Die Umschrift ist beschädigt, zeigt aber die letzten Buchstaben des Namens e s., so daß also auf dem Siegel der Name, wie noch jetzt Graes geschrieben ist, während er in der Urkunde Graz heißt. Das andere Siegel zeigt einen von der rechten Oherecke des Schildes schräg dasselbe durchschneidenden Balken. Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß die beiden Familien von Graes und von Kolf hier in Gemeinschaft erscheinen, während sie beim Aussterben der uralten Familie von Graes ebenfalls verbunden erscheinen, da die Gemahlin des verstorbenen letzten Herrn von Graes eine geborne von Kolf war und auch die letzte ihres Geschlechts.

Die letztgenannte Urkunde ist in rechtsgeschichtlicher Hinsicht dadurch von Bedeutung, daß sie die Nothwendigkeit der Besizentäußerung und Auflassung als Bedingung der Erwerbung erblichen Eigenthums in damaliger Zeit für die hiesige Gegend nachweist. Das älteste Archiv-Register vom Jahre 1576 führt eine Urkunde vom Jahre 1348 auf, worin Engelbert von Graes das halbe Brörings Gut dem Johann von Gemen verkauft. Das spätere Archiv-Register vom Jahre 1684 weist nur die zuvor angegebenen Urkunden nach, und ich trage kein Bedenken, die Angabe des ältesten Re-

gisters für einen Schreibfehler zu halten, der durch den Namen, Engelbert Kolve, veranlaßt ist.

§. 139.

Die nächste Nachricht, welche über Johann von Gemen aufbewahrt ist, zeigt ihn in eine der bedeutenderen Fehden jener unruhigen Zeit verwickelt.

Die *Chronica* Johannes von der Becke (*Chronicon auctius J. de Beka*) beschreibt die Fehden, welche in den Jahren 1348 und 1349 gegen den Bischof von Utrecht, Johann von Arkel geführt wurden, und meldet zum J. 1349:

In den selven Jaar entsegde (entsagte, kündigte Fehde an) den Bisscop die Heer van Steinvorden, Heer van den Nahues, en de Heer Jan v. Gemen ende daer toe menich quaet scramme en de oorlochden tegens den Bisscop tot dat men screff ons Heeren jaer 1351 tot octavas sacramenti, doe wert dat oorloch gesoent²³⁵).

Diese Unruhen im Bisthume Utrecht stehen mit den größeren Ereignissen jener Zeit in innigem Zusammenhange, weshalb zur Erläuterung hier eine Uebersicht über die damalige Lage der Dinge und ihre geschichtliche Entstehung und Entwicklung folgen möge.

§. 140.

Es ist schon früher darauf hingedeutet (§. 65) wie das Erlöschen der großartigen Ideen eines christlichen Kaiserreichs gleichzeitig mit dem Untergange des Hauses der Hohenstaun-

²³⁵) Abgedruckt in: Ant. Mathaei Veteris aevi analecta. Editio Hagae Comitum apud Gerh. Block 1738 (editio 2^{da}) Tom. III. p. 241. Nach der ersten Ausgabe angeführt in Nünning Monum. Monast. decuria prima Monum. Ahusio sacrum not. 4. pag. 7 et 8.

fen eintrat, weil die bedeutendsten Herrscher dieses Hauses den wesentlichen Unterschied der geistlichen und der weltlichen Gewalt verkennend, jene entweder von dieser abhängig machen, oder die Kirche in die Allgewalt des Staats aufgehen lassen wollten. Seitdem ist der Kaisertitel, wenn er nicht ein leerer Schall blieb, nur noch ein Werkzeug in den Händen ehrgeiziger Fürsten gewesen, zur Erhöhung der eigenen Macht und des eigenen Ansehens, wie denn das selbststüchtige Streben nach Vermehrung der eigenen Hausmacht der einzelnen deutschen Fürsten und Großen das leitende Prinzip der nächstfolgenden Jahrhunderte wurde.

Nach der schwankenden Regierung Wilhelms von Holland und seiner Gegenkönige Richard von England und Alfons von Castilien gründete Rudolf von Habsburg die Macht seines Hauses als deutscher König, konnte aber nicht einmal thatsächlich die unmittelbare Nachfolge seines Sohnes Albrecht erlangen, welcher erst nach dem Tode Adolfs von Nassau für ein Jahrzehnt (1298—1308) zur Herrschaft gelangte. Albrechts übermäßiges Streben nach Machtvermehrung hatte zur Folge, daß nicht, wie früher das sächsische, fränkische und das schwäbische Kaisergeschlecht, auch das habsburger im Besitze der Krone blieb, sondern dieselbe an andere Geschlechter kam, unter denen das Luxemburger zunächst mächtig emporstrebte.

Bei diesem Wettstreit der Geschlechter um Vermehrung ihres Ansehens suchte der Mächtigere sich durch Begünstigung minder Mächtiger zu stärken, und diese strebten durch die Gunst jener zu wachsen. Dabei beschränkte man sich nicht auf Deutschland, sondern zog auch fremde Fürsten in die eigenen Bestrebungen hinein, und verlieh den Fremden dadurch einen verderblichen Einfluß auf das deutsche Vaterland, dessen Glanz mit dem Untergange der eigentlichen Bedeutsamkeit der kaiserlichen Würde im gleichen Maaße sank, in welchem die Bedeutsamkeit der übrigen Völker und Fürsten

Europas stieg. So bewirkten schon die Bestrebungen des ehrgeizigen und gewissenlosen Franzosenkönigs Philipp IV. des Schönen (von Valois) eine eigene Parteistellung in den westlichen Theilen des deutschen Reichs, deren nähere Betrachtung zum Verständnisse der dortigen Vorgänge nöthig ist. Der Kampf Philipps gegen Flandern²³⁶⁾ verwickelte sich mit den Unternehmungen des Königs von England gegen Frankreich, und da des englischen Königs Schwiegersohn, der Graf und spätere Herzog Reinald von Geldern, nicht ohne Einfluß auf die Geldern benachbarten Länder war, so erwarb er seinem königlichen Schwiegervater dort manche Verbündete. Den Besitz Hollands hatte König Albrecht beim Aussterben des alten holländischen Grafenhauses für sein Haus zu erwerben gesucht, dabei aber dem Grafen von Hennegau weichen müssen.

²³⁶⁾ Margaretha, die Erbin von Hennegau und Flandern war zweimal vermählt, in erster Ehe mit Burchard d'Avesnes, dessen Sohn Johann I. Hennegau erhielt; in zweiter Ehe mit Wilhelm de Dampière (aus dem Hause Bourbon) dessen Sohn Gui de Dampière Flandern erbt. In seiner zweiten Ehe war dieser mit Isabella der Tochter des Grafen Heinrich III. von Luxemburg vermählt, deren Sohn Robert mit seinem Vater den wechselvollen Krieg gegen Philipp den Schönen von Frankreich führte, in welchem Johann d'Avesnes Graf von Hennegau und Holland auf der Seite des Franzosen-Königs stand. So stand also Luxemburg zu Flandern und mit diesem gegen Frankreichs König und gegen das ihm verschwägte Haus Oesterreich. Auch Geldern stand auf Flanderns Seite durch seine Verschwägerung mit dem englischen Königshause, welches in den flandrischen Streit gegen Frankreich eintrat. In den geistlichen Fürstenthümern waren gleichzeitig wichtige Personenwechsel eingetreten. 1305 folgte in Oeln dem Erzbischof Wibold der Erzbischof Heinrich von Birneburg. Schon ein Jahr früher war in Mainz Peter Rieding von Nischpalt (der Nischpalter) zur Regierung gelangt, gegen die Bemühungen des Grafen von Luxemburg, der dieses Bisthum seinem Bruder Balduin zuwenden wollte, dem aber 1307 Trier zu Theil wurde.

Albrechts Streit mit den rheinischen Kurfürsten über die Rheinzölle und seine Familienverbindung mit dem französischen Königshause Valois durch die Vermählung seines Sohnes Rudolph mit der Tochter Philipps des Schönen, hatten im westlichen Deutschlande eine zu große Abneigung gegen ihn erzeugt.

Bedeutsamer noch war das Mißlingen des Versuchs Albrechts, die böhmische Krone zu erwerben, welche nach dem Tode Wenzels, des letzten aus dem Hause Přemysl, dessen Schwiegersohne Joh. von Luxemburg zufiel.

Die Macht des Luxemburger Hauses ward wesentlich dadurch vermehrt, daß eins der talentvollsten und strebsamsten Mitglieder desselben, Balduin, die Churwürde und das Bisthum Trier erlangte. Als nun die Mörderhand den weiteren Bestrebungen Albrechts ein Ziel setzte, war es daher nicht sehr überraschend, daß Graf Heinrich von Luxemburg zum deutschen Könige gewählt wurde, dessen kurze Lebensdauer ein Hinderniß war, daß seinem Geschlechte die Krone verblieb, da kein Mitglied desselben sich fand, welches zur Thronfolge geeignet gewesen wäre. Die Luxemburger Partei setzte indessen gegen den Habsburger Friedrich von Oesterreich die Wahl Ludwigs des Baiern durch, ihres Parteigenossen. Diesem stand zwar Friedrich von Oesterreich bis 1322 als Gegenkönig entgegen, allein dann entschied das Waffenglück gegen ihn. Ludwig der Baier strebte nun mit Klugheit und Geschick nach der Vermehrung seiner Hausmacht, und hierdurch entstand zwischen ihm und seinem Hause auf der einen Seite und zwischen dem Luxemburger Hause und den Anhängern desselben auf der andern Seite eine Spannung, die sich jedoch mehr in staatsklugen und ränkesüchtigen Bestrebungen äußerte, als in offener Feindschaft. Vorzüglich war es die Erwerbung des Churfürstenthums Brandenburg und der Grafschaft Holland, was dem Hause Baiern einen bedeutenden Zuwachs an Macht gab. Nur letztere hat

eine nähere Beziehung zu der zuvor erwähnten Fehde gegen den Bischof von Utrecht. Ludwig der Baier hatte sich im Jahre 1315 mit der Schwester des Grafen Wilh. von Holland (Hennegau) vermählt, welcher 1345 kinderlos starb. König Ludwig ließ nun alsbald seine Gemahlin Margaretha als des verstorbenen Grafen Schwester von der Grafschaft Holland Besitz ergreifen, um den Ansprüchen der beiden andern Schwestern zuvor zu kommen, deren eine an König Eduard von England verheirathet war, während die andere den Grafen von Jülich zum Gemahle hatte. Margarethe gelangte zum ruhigen Besitze Hollands und übergab die Regierung des Landes ihrem Sohne Wilhelm, indem sie sich eine bedeutende Rente ausbedingte.

Wilhelm weigerte die Zahlung derselben aber schon bald, aufgereizt durch eine Partei, zu welcher der größte Theil des holländischen Adels gehörte, und die sich nach dem bekannten Seefische die Kabeljausche Partei nannte, ein Name, den man auch mit den Nuten des bayerischen Wappens in Verbindung bringt. (Naar anleiding der ruiten op het Baiersche wapen bestempelde men de aanhangers van Willem met den naam van Kabeljauschen. Erhartz en Bosman: Ons verleden pag. 15). Andere Vornehme und insbesondere die meisten der Städte stellten sich auf die Seite Margarethens und nahmen zum Hohne den Namen Hoeck'sche Partei an, von Hoeck, Angel, um die Kabeljaus zu fangen. Diese Parteibildung hatte in dem Streite zwischen Mutter und Sohn und in manchen Verhältnissen der betheiligten Vornehmen und Mächtigen ihre Veranlassung, ihren tiefer liegenden Grund aber und ihr erhaltendes Lebenselement, welches sie für längere Zeit bedeutsam machte, in den bereits aufstrebenden Interessen der Städte und des dritten Standes gegenüber der hergebrachten Macht und dem alten Rechte des Adels. Daher steht diese Parteibildung nicht vereinzelt

da, sondern findet auch im benachbarten Geldern, wo ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen hervorriefen, gleichzeitig ein Gegenbild. Auch im Herzogthum Geldern standen sich zwei entsprechende Parteien gegenüber, die Bronchorst'sche und die Hefern'sche, benannt nach den beiden mächtigen edlen Geschlechtern, die an der Spitze der Parteien standen. Dieser Parteikampf in Geldern gewinnt für die Geschichte der benachbarten Länder, insbesondere auch der Herrschaft Gemen, durch die Familienbände, welche die Herren von Gemen und Bronchorst vereinten, so vielfache Bedeutung im Laufe der Zeit, daß es nothwendig ist, hier seiner Entstehung und Entwicklung einige Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 141.

Reinald II. von Geldern war am 12. October 1343 im Alter von 48 Jahren unerwartet gestorben und hatte aus seiner ersten Ehe mit Sophie († 1329), der Tochter des reichen Herrn Floris Bertout von Mecheln, vier Töchter: Margaretha welche als Braut des ältesten Sohnes des Markgrafen, spätern Herzogs von Jülich starb (1338); Mechtild, Wittve des einzigen Sohnes des Grafen Diderich von Heinsberg, des Herrn Godfried von Millen und Eick, dann an Graf Johann von Cleve und in dritter Ehe an Graf Johann von Blois vermählt (cfr. v. Spaen); Elisabeth, Abtissin von Gravendonc, und Maria, zuerst mit dem Pfalzgrafen Rudolph bei Rhein verlobt, nach Auflösung dieses Verhältnisses an den Markgrafen Wilhelm von Jülich vermählt. Aus Reinalds zweiter Ehe mit Eleonore von England, der Schwester des Königs Eduard III., hatte er zwei Söhne, Reinald III. und Eduard. Reinald, geb. 13. Mai 1333, war bei des Vaters Tode erst 10 Jahre und folgte in der Regierung unter der Vormundschaft seiner Mutter, der ein Rath, gebildet aus den ansehnlichsten Adelichen des Landes, zur Seite stand. Obzwar der Sohn der Schwester

des Grafen Reinald I., Herr Johann von Valkenburg, als Oberrentmeister des Landes, und dessen Nefte, Herr Diede-
 rich von Falkenburg, Herr von Borne als Statthalter an
 der Spitze dieses Rathes standen, übte in demselben doch den
 größten Einfluß Herr Gisbert von Bronchorst, das Haupt
 dieses angesehenen und mächtigen Geschlechts, welches dem
 Herzoglichen ebenbürtig, ihm einst vielleicht nur um ein ge-
 ringes an Reichthum und Gütern nachstand. Der Herr
 von Bronchorst wirkte in Uebereinstimmung mit der verwitt-
 weten Herzogin dahin, den jungen Reinald zum Bundes-
 genossen seines königlichen Oheims zu machen, der nach dem
 Tode Philipp des Schönen von Frankreich mit dem Könige
 Philipp von Valois um den Thron dieses Landes stritt.
 Streitigkeiten zwischen den beiden Herren von Valkenburg
 scheinen dem jungen Herzoge Reinald schon früh eine große
 Selbständigkeit verschafft zu haben, wie die Bestätigung der
 Rechte der Städte durch denselben im Jahre 1344 zeigt.
 Bereits 1334 war für Reinald ein Verlöbniß mit der jün-
 gsten Tochter des Herzogs Johann von Brabant verabredet,
 deren ältere Schwester an Graf Wilhelm IV. von Holland
 verheirathet war. Der Herzog von Brabant früher ein eif-
 riger Anhänger des Königs von England neigte sich jetzt
 mehr zu Frankreich hin. Daher bewirkte nun die Herzogin
 Eleonore eine Heirathsverabredung des jungen Reinald mit
 der Schwester des Grafen Wilhelm IV. von Holland, in
 Folge deren dann dieser viel zur Beilegung der Fehden des
 Herzogs in dessen Lande und zur Tilgung der Schulden desselben
 beigetragen hat. Hierdurch verschaffte er dem jungen Fürsten
 bereits 1344 eine unabhängige Stellung, die dem Lande Aussicht
 auf Ruhe und glückliche Zeiten eröffnete. Allein schon im
 folgenden Jahre suchte König Eduard von England nach
 seinem glänzenden Siege über den König von Frankreich in
 der Schlacht von Crecy den jungen Herzog Reinald, den er
 in sein Lager ladete, durch Vermittelung des Markgrafen

Wilhelm von Jülich ganz an seine Partei zu fesseln und in die Kriegsunruhen zu verwickeln. Eine zweijährige Statthalterchaft des Markgrafen in Geldern und eine Heirath des Herzogs mit des Markgrafen ältester Tochter lagen im Plane. Allein Reinald durchkreuzte diese Pläne indem er aus dem englischen Lager zum Herzog von Brabant entwich und seine ursprüngliche Verlobte, die Tochter des Herzogs, heirathete. Dieses geschah in der Mitte des Jahres 1347 und wirkte bald dahin, daß der Herzog Reinald nun ein Verbündeter Frankreichs wurde, und auch in den inneren Angelegenheiten Gelderns die Partei-Verhältnisse sich verschoben. Bereits nach anderthalb Jahren erscheint die Hefernsche Partei als die einflußreichste, und die der Bronchorst, welche mit der Herzogin Mutter und anderen Angeesehenen und Mächtigen dem englischen Interesse zuneigten, erscheint in ihrem Ansehen beim Herzoge gestürzt. Nun aber begann die offene Fehde der beiden Parteien.

Das Stammschloß Gisbert's von Bronchorst lag bei Doesburg an der Pfel, und nicht sehr fern von da lag auch die Burg Heferen im Besitze des Geschlechts der Ritter von Eze. Ob diese den Namen Heferen von jener Burg, von einem gleichnamigen Gerichte zwischen Emmerich und Elten; oder vom Hofe Heferen bei der Stadt Goor in der Twente angenommen hatten, ist unentschieden. Zu jener Zeit war das Haupt dieses Geschlechts Friedrich von der Eze, Herr von Heferen und Nechteren, welches letztgenannte Gut ihm seine Frau Luitgard von der Voorst zugebracht hatte. Sie war eine Tochter Sweders, des Sohnes von Hermann, dessen Bruder der eigentliche Herr von der Voorst war. Es scheint, daß die Nachbarschaft der Häuser Bronchorst und Heferen längst mehrfachen Anlaß zu Zwistigkeiten gegeben hatte. Die eigentliche Feindschaft brach aber erst aus, als Friederich von Heferen den Gisbert von Bronchorst aus der Gunst des Herzogs verdrängt hatte, und gleichzeitig die

Unruhen im Bisthum Utrecht eine Veranlassung zur Befehdung boten.

§. 142.

Die Lage des Bisthums Utrecht zwischen Holland und Geldern brachte es mit sich, daß beide Nachbarn ihre Macht und ihren Einfluß in demselben geltend zu machen suchten, Holland im Niederstift Utrecht, Geldern im Oberstift oder Overijssel. Wiederholte Streitigkeiten der Bischöfe mit den mächtigen Nachbarn und innere Zerwürfnisse hatten das Stift Utrecht in eine mißliche Lage gebracht, namentlich nach der kaum einjährigen Regierung des Bischofs Jacob von Dutschoorn († 1320). Dem zu seinem Nachfolger gewählten Propste der St. Salvator-Kirche, Johann von Bronchorst, versagte in Folge der Bemühungen des Grafen von Holland und des Herzogs von Brabant und von Geldern Papst Johann XXII. die Bestätigung, indem er dessen Wahl vielleicht in nicht gerechtfertigter Weise²³⁷⁾ vernichtete. Der ernannte Johann von Dieft, welcher dem Bisthume bis 1340 vorstand, hinterließ dasselbe nicht in besserem Stande. Bei der Wahl seines Nachfolgers standen sich zwei Parteien gegenüber. Während Johann von Bronchorst früher einstimmig gewählt war, fielen jetzt nur die Stimmen auf ihn, bei denen der Herzog von Geldern Einfluß übte, in dessen Rathe damals die Bronchorster Partei das Ruder führte. Ein anderer Theil des Domkapitels wählte auf Betreiben des Grafen von Holland den Domherrn Johann von Arkel. Allein Papst Benedict XIII. bestätigte keinen von Beiden, sondern ernannte, wohl um dem Partei-Wesen entgegen zu treten, den Nicolaus Caputius, der aber schon bald erfahren mußte, daß es schwerer sei, zur weltlichen Gewalt im Bisthume zu gelangen, als zur geistlichen Würde. Er resignirte

²³⁷⁾ non absque injuria sagt Heda Hist. Episcop. Ultraject.

daher bald und wurde vom Papste Clemens VI. zum Cardinal ernannt, der früher erwählte Johann von Arkel aber zum Bischofe von Utrecht (1342). So erfuhr Johann von Bronchorst und in ihm sein ganzes Geschlecht zum zweiten Male eine Zurücksetzung, welche nicht ohne Einfluß auf dessen Beziehungen zum Bisthume Utrecht blieb und vielleicht auf der andern Seite auch den Bischof Johann von Arkel veranlaßte, zur Hefernschen Partei zu halten.

Dieser Bischof strebte gleich nach seiner Ernennung danach, die zerrütteten Verhältnisse des Bisthums zu bessern. Er löste im Januar 1317 vom Herzoge von Geldern die vom Bischofe Johann von Diest versehten Häuser Vollenhove, Salland und Goor in der Twente ein. Im selben Jahre finden wir den Bischof, vielleicht aus Veranlassung seines Eifers im Rückerverbe der versehten Güter, in einer Fehde mit dem Grafen von Holland, deren nächste Veranlassung übrigens nicht näher bekannt ist. Diese Fehde nun ist es, an der auch Johann von Gemen Theil nahm. Sie ist gewissermaßen ein Vorspiel der beginnenden Parteikämpfe. Gisbert von Bronchorst kündigte dem Bischofe ebenfalls die Fehde an, und auch Herzog Reinald von Geldern verbündete sich den 3. November 1348 mit Holland. Auf Seite des Bischofs standen die Herren von Boorst, angesehenen Herren, deren Schloß bei Zwolle an der IJssel lag. Roderich von Boorst hatte mit seiner Gemahlin Beatrix der Erbtöchter von Keppel diese Herrschaft erworben. Der älteste Sohn des Bruders seines Vaters wurde auch von Rechten genannt, und dessen Schwiegersohn war, wie zuvor gesagt ist, Friedrich von der Eze Herr von Heferen und Rechten. Dieser nahm ebenfalls auf des Bischofs Seite Theil an der Fehde, und wurde von ihm zum Statthalter von ganz Overijssel mit Ausschluß des Gebiets von Vollenhove ernannt, war also zunächst zum Führer gegen Gisbert von Bronchorst ausersehen so daß die beiden Hauptfeinde und

Parteiführer sich jetzt im Felde mit offener Gewalt messen konnten. Der Verlauf der Fehde war nun der, daß der Bischof sich gegen die Holländer wendete und ihnen bedeutenden Schaden brachte, während von der andern Seite Gisbert von Bronchorst in die Twente rückte und das bischöfliche Schloß Goor eroberte und verbrannte.

Da Friederich von Heferen Besitzungen in der Nähe hatte, so sind diese gewiß nicht verschont geblieben, und da er selbst als Statthalter der Twente jedenfalls dem Herrn von Bronchorst entgegenstand, so scheint er unglücklich im Felde gewesen zu sein, und großen Schaden erlitten zu haben, wie seine spätere Rechnung an den Bischof auch bestätigt. Durch Vermittelung auswärtiger Fürsten kam ein Waffenstillstand zwischen dem Bischofe und den Holländern zu Stande, in welchem der Herr von Bronchorst nicht mit einbegriffen war. Dieser Waffenstillstand wurde am 12. September 1348 geschlossen. Die Jahreszeit gestattete dem Bischofe noch, sich mit seiner ganzen Macht gegen Bronchorst zu wenden. Der Bischof zog nach Overyssel und fiel von daher in die Herrschaft Borkeloe, die er arg verwüstete und aus der er große Beute mit sich fortführte. Dieses veranlaßte mehrere Edelleute des Münsterlands und mit ihnen auch den Herrn Johann von Gemen, sich an der Fehde gegen den Bischof zu betheiligen. Die Betheiligung des Herrn von Gemen war um so mehr erklärlich, als die Frau Gisbert's Bronchorst aus dem Gemen'schen Geschlechte stammte, nämlich eine Tochter des Herrn Engelbert von Gemen und eine nahe Verwandte Johanns war (Vergl. S. 67 und 87). Die Verbündeten rückten nun nach vorgängiger Ankündigung der Fehde mit großer Macht an Fußvolk und Reiterei in des Bischofs Gebiet in Overyssel. Auch ihnen stand Friederich von Heferen gegenüber, aber auch ihnen gegenüber war er nicht glücklich, sondern erlitt große Niederlagen und großen Nachtheil, wie wiederum aus seiner Rechnung an den Bischof

für Schadenersatz-Forderungen aus dieser Fehde sich ergibt. In dieser Rechnung weist er den Betrag seines Schadens wegen der Geldernschen Fehde, wo er hauptsächlich gegen Bronchorst stand, auf 42,000 alte Schilde nach, und berechnet den Schaden wegen der Fehde gegen die übrigen Edlen auf 13,000 alte Schilde. Aus dem Gesagten leuchtet aber hervor, daß, wenn wir als Theilnehmer an dieser Fehde die Edelherren von Steinfurt, Ahaus und Gemen mit manchen Andern „quade scramble“ böse Strolche genannt finden, dieser Ausdruck wohl mehr den Parteistandpunkt des Schreibers, als die Lage der Sache charakterisirt. Auch diese Fehde hat kleinliche Privatfeindschaft zur Grundlage, gewinnt aber nur durch ihre Beziehung zur ganzen politischen Lage der Zeit ihren wahren Charakter und ihre eigentliche Bedeutung, und steht keineswegs als ein Akt aus dem Raubritterwesen und der tollen Fehdelust da.

§. 143.

Schon gleich die nächste Nachricht, welche uns über Johann von Gemen erhalten ist, zeigt uns denselben in freundschaftlicher Verbindung mit dem Bronchorster Geschlechte und ist wohl als ein Nachklang aus der Zeit zu betrachten, in welcher Johann als Fehdegenosse den Herren von Bronchorst zur Seite stand. Vielleicht ist auch der Inhalt der Urkunde in Beziehung auf die genannten Herren ein unangenehmer Nachklang aus jener Fehdezeit. Denn Gyselbert von Bronchorst und Gyselbert von Bronchorst de jonge, beide Ritter, sehen sich genöthigt, dem Wessel Sculing ein Schuldbekennniß über 250 goldene Schilde auszufertigen und dafür, daß sie ihren Verpflichtungen nachkommen werden, folgende Bürgen zu stellen: Johann von Gemene, Johann von Bermentfelde, Engelbert von Gemene²³⁸⁾ und Lefhart von Wezyke.

²³⁸⁾ Vgl. §. 87.

Sollten die Herren von Bronchorst ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so verkaufen sie dem Wessel Sculing ihre Güter Verneholte in der Bauerschaft Weseke Kirchspiels Ramsdorf und Goryngh in der Bauerschaft Krufelwygh Kirchspiels Borken, und sollen ihm Güter und Leute zu rechten eigenen Gütern und Leuten machen. Dieses geschah im Jahre 1351 to Ss. Gregorius daghe eyns hilligen Lerers ende pawses (den 12. März). Das Siegel des Leshart von Weseke zeigt auf dem Schilde drei Balken mit der Umschrift: S. Lephardi de Weseke²³⁹⁾.

Da Weseke unbezweifelt einen Theil der Herrschaft Gemen bildete, so ist wohl ebenso zweifellos anzunehmen, daß das ritterliche Geschlecht (denn als solches erweist es sich, weil Mitglieder desselben als Knappen, famuli vorkommen) in irgend einer Beziehung zum Gemen'schen Geschlechte steht, ob in einer verwandtschaftlichen, in einem Dienst- (Ministerialitäts-) oder Lehn-Verhältnisse, läßt sich beim Mangel ausreichender Nachrichten nicht entscheiden.

Das Gut Goryngh jetzt Göring in der Bauerschaft Krufeling grenzt unmittelbar an die Hofesaat-Ländereien des Schlosses Gemen und ist ein zur Herrschaft Gemen gehörendes in Zeitpacht verpachtetes Gut. Es hat unstreitig einen Theil der Hofesländereien des alten Haupthofs Gemen gebildet, und sein Besitz in den Händen des Bronchorster Geschlechts möchte daher wohl auf eine Familien-Verbindung der Häuser Bronchorst und Gemen hinweisen, in Folge deren das Gut als Mitgift einer Tochter aus dem letzten an das erste gekommen sein mag. Nicht unwahrscheinlich dürfte es sein, daß Gyselbert der ältere von Bronchorst dieses Gut, vielleicht auch das Gut Verneholt in Weseke, mit der Tochter Engelberts von Gemen erhalten habe. Hinsichtlich Engel-

²³⁹⁾ Westfälisches Staats-Archiv, Borkeloë'sches Archiv, Urkunde Nr. 22. F. U. B. Nr. 132.

berts von Gemen ist bereits früher §. 87 und 67 das Nähere gesagt.

§. 144.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1352²⁴⁰⁾, kurz vor der letzterwähnten erlassen (in Octava Epiphanie den 13. Januar), führt uns zu den Bredenschen Vogtei-Verhältnissen zurück und gibt zugleich einen interessanten Aufschluß über die Familien-Verhältnisse Johannes von Gemen. Er tritt daselbst auf mit seinem Bruder Hermann, seiner Gemahlin Beatrix und seinem Sohne Heinrich, mit deren Einwilligung er das Vogteirecht (*advocatiam*) über die Güter genannt Timpenhove im Kirchspiele Osterwick an die Pröpstin und das Kapitel zu Breden verkauft für einen nicht näher angegebenen Geldbetrag. Der Verkauf wird dahin näher bestimmt, daß der Verkäufer sein sämtliches Vogteirecht der Pröpstin und dem Kapitel in der Weise überträgt, daß er und seine Nachfolger jeden, weß Standes er sein möge, (*cujus vitae et conditionis fuerit*), den das Stift Breden präsentiren möge, auf Verlangen kostenfrei zu des Stifts Nutzen mit diesem Vogteirechte belehnen werden, ohne daß dieses Recht durch Tod oder Resignation des Belehnten je wieder an ihn zurückfallen, und ohne daß er irgend ein Recht daran beanspruchen kann. Verkäufer versprachen schließlich Gewährleistung und Johann (de Gemene), sein Bruder Hermann und Heinrich besiegeln die Urkunde, indem Beatrix sich mit diesen Siegeln zufrieden erklärt.

Da die Urkunde einem Original=Copiar des Stifts Breden auf Pergament mit der Aufschrift „Copia=Lager=Buch 335“ entnommen ist, welches zum Nachlasse Münnings gehört und im Besitze des Herrn Rittmeisters Egbert von und zur Mühlen sich befindet, der die Benutzung gütigst ge-

²⁴⁰⁾ G. U. B. Nr. 133a.

stattet hat, so spricht es von selbst, daß die Siegel nicht vorliegen. Als Zeugen werden genannt Herr Johann Breselere Pfarrer (plebanus) in Breden, Mathias genannt Jasse, Gotfried Cobbin, Machorius Roht, Lambert und Machorius Gebrüder von der Dabeke, und Machorius Cobbin, Knappen (famuli).

Die Belehnung geschah in crastino ascensionis Dni., wie aus einer Abschrift der Urkunde in Münnings Handschriften Monum. Mons. Dec. I. Mon. Vredene hervorgeht, der die Zeichnung des Siegels Johannis von Gemen, das gewöhnliche Wappen mit der Umschrift S. Joannis de Ghemene, beigelegt ist.

§. 145.

Wie sehr das Stift Breden bestrebt war, die Rechte des Vogts auf das Neueste beschränkt zu erhalten, geht aus einer andern etwa zwei Jahre früher, am Donnerstage nach Lucia 1349, von der Pröpstin und dem Capitel ausgestellten Urkunde hervor, die sich auf eine bereits früher (§. 62) erwähnte Belehnung der Vogtei über die Güter Menekinch tho Wiste im Kirchspiele Winterswyk, Ghesynch, Wening, thon Hage und Metynch im Kirchspiel Bocholt bezieht. Goswin von Gemen hatte im Jahre 1290 mit diesem Vogteirechte den Rotger genannt Schenk, dessen Frau Ermgard und Sohn Lambert mit der Erklärung belehnt, daß von dieser Vogtei jährlich drei Mark münsterischen Geldes gezahlt würden und mit der Verpflichtung, daß falls sie oder ihre Erben durch geistlichen oder weltlichen Rechtspruch entsetzt würden, Goswin und seine Erben zur Gewährleistung durch Uebergabe anderer Güter verpflichtet seien. Dabei aber wird ausdrücklich von Goswin hervorgehoben, daß ihm nur das Vogteirecht und kein ferneres Recht an den genannten Gütern zustehe. Als Zeugen der Belehnung treten auf die Lehenträger des Herrn Goswin,

Wilhelm Hölwege, Johann von Bagele, Johann Albus und Heinrich von Porta (*de porta qui jure homagio nobis sunt astricti*) ferner die Schöffen von Bocholt: Arnold von Erler, Johann von Heidene, Wilhelm Meintherinch und Johann de Ponte (von der Brügge?), endlich die Herren Werner von Rede und Bernard, genannt de Brune, Ritter; die Brüder Gerhard und Sweder von Depenbroke und Lambert von Holthufen. Schließlich ist die Urkunde außer von dem Aussteller Goswin von Gemen noch besiegelt von den Edelherren Grafen Hermann von Lon und dem Ritter Sweder von Ringhenberghe.

Soviel Feierlichkeit und Vorsicht beim Ausstellen dieser Urkunde läßt vermuthen, daß gemachte Erfahrungen den Betheiligten die Ansicht nahe legten, der Gegenstand der Verhandlungen werde zu Streitigkeiten führen. So geschah es denn auch bald, und wie es scheint, nach dem Tode des Rötger Schenk. Denn nach der Urkunde von 1349²⁴¹⁾, war es Lambert genannt von Schenk, der 16 Jahre lang unter dem Bannspruche verharrte, welchen der auf Veranlassung des Stifts Breden vom Papste delegirte Scholaster der Johanniskirche zu Osnabrück durch seinen Subdelegaten, den Thesaurar der Ludgeritirche zu Münster, über ihn verhängt hatte. Dieser Bann war über ihn wegen ungerechter Belastung jener Güter über den Betrag des Vogtschillings verhängt. Durch Vermittelung befreundeter Personen gelangte dann die Sache dahin zum Austrage, daß Hermann genannt Meninch, Bürger in Bocholt, das Vogtrecht über die genannten Güter und über das Gut Schellefinch, welches Lambert von Schenk hatte, unter gewissen in der Urkunde näher genannten Bedingungen kaufte, insbesondere unter der Bedingung, daß wenn das Stift Breden dieses Recht für sich käuflich erwerben wollte, dasselbe ihm für einen gleichen

²⁴¹⁾ G. U. B. Nr. 132.

Preis überlassen werden mußte. Hierbei sollten dann der Kaufbrief von Lambert von Schenk für Hermann Meninch und die Urkunde Goswins von Gemen von 1290, welche an dieser Stelle übrigens wörtlich wiederholt ist, übergeben werden. Uebrigens ist es sehr merkwürdig, daß das Stift Breden hier ein Gewinngeld (*herwardium*) von 1 Mark münsterisch für jedes Gut anerkennt, während dieses von Goswin von Gemen nicht beansprucht worden war.

§. 146.

Ohne daß ersichtlich ist, ob die Schuld als Lösegeld in Folge einer unglücklichen Fehde, oder als Darlehn contrahirt ist, bekennet Arnold von Roddenberghe sich als Hauptschuldner einer dem Johann von Gemen verschuldeten Summe von hundert und fünfzig alten goldenen Schilden; als Bürgen für ihn treten ein, Johannes von Raesfeld, Johannes von Bermentvelde, Conrad von Bermentvelde und Heinrich Dücker genannt von Ostendorpe. Die Schuld soll am nächsten Christihimmelfahrtstage gezahlt werden oder auf Anmahnung, welche von Arnold von Roddenberge an das Haus des Reinold Ruff in Borken, für die Uebrigen an ihren jetzigen Wohnorten zu erfolgen hat. Alle machen sich verbindlich zum Einlager in der Stadt Borken. Die Urkunde ist ausgestellt acht Tage nach Martini Bischofstage im Jahre 1352²⁴²⁾. Die Siegel des Schuldners und der 4 Bürgen hängen an. Das Siegel Arnold von Roddenberge zeigt einen aufrechtstehenden nach rechts gewendeten Hund, die Umschrift ist fast erloschen. Das Raesfelder Wappen ist das gewöhnliche (Querbalken) mit der Umschrift S. Johan.. Raesvelde, Johann von Bermentvelde führt das bekannte Familienwappen, 3 nach rechts gewendete Vögel ohne Füße mit der Umschrift: *Sigillum Johannis de Beren-*

²⁴²⁾ G. U. B. Nr. 132^a.

felde. Das Siegel Conrads von Berentfelde ist fast erloschen. Das letzte Siegel zeigt 3 oder 5 Querbalken im Wappenschild mit der Umschrift S. Henrici Dvkere. Ueber das Geschlecht Roddenberg vergl. A. Zahne, Geschichte der Kölnischen, Jülich'schen und Bergischen Geschlechter, Köln und Bonn. Verlag von J. M. Heberle 1848, Theil II. S. 125, f. v. Rüdtenberg.

§. 147.

Die nächsten Nachrichten über die Thätigkeit Johanns von Gemen beziehen sich wieder auf das Stift Breden. Mathias de Sasse, sein Sohn Lübbert, seine Frau Margarethe, und sein Sohn Hindenrich bewilligen nämlich für die nächsten 6 Jahre dem Johann von Gemen das Rückkaufsrecht der Vogtei über Smedinch, das Lohaus, Roderinch und Nysinch sämmtlich im Kirchspiel Breden belegen für 40 münsterische Markpfennige, der Vogtei über Mensinch im Kirchspiel Billerbeck, Bodewynch und Wenninch, im Kirchspiel Osterwich, Ludgerinch, Brüning und Gerdevordinch, im Kirchspiel Legden, Markenbecke und des Bischofs Hof im Kirchspiel Roxel für 60 dergleichen Pfennige, welche in der Stadt Münster zu zahlen sind. Mathias und Lübbert besiegeln die auf Tiburtius 1353 ausgestellte Urkunde. Des Letztern Siegel ist abgefallen; das Siegel des Mathias zeigt im Wappenschilde einen Querbalken und am oberen Schildesrande einen Turniertragen ²⁴³⁾).

§. 148.

Im selben Jahre 1353 auf Bonifacius Tag ²⁴⁴⁾ wechselte Johann von Gemen mit Einwilligung seiner Frau, deren Name an dieser Stelle nicht genannt ist, sein freies

²⁴³⁾ G. U. R. Nr. 134

²⁴⁴⁾ G. U. B. Nr. 135a.

Weib Dage Bennynch auf dem Gute Boynych im Kirchspiel Rede mit der Pröpstin und dem Capitel zu Breden gegen Dage, der Tochter Johannis Kolvynch. Interessant ist in rechtsgegeschichtlicher Beziehung die damalige Form dieses Wechsels. Johann von Gemen erklärt die Dage Benninch frei zu lassen (*late quit*) zur Hand der Pröpstin und des Kapitels, wogegen ihm die zuvor genannte Kolvynch von diesen wieder geworden sei, so daß sich nun D. Benninch nach ihrem freien Willen wenden und kehren möge, und die Pröpstin und das Kapitel mit ihr thun und lassen könne nach ihrem Willen. Sodann folgt ein notarieller Akt des Clerikers und Notars Johannes de Monte vom 18. August desselben Jahres, in welchem die Dage Benning bezeichnet wird als Aleidis Benninch uxor Henrici Boynych in Rede, und durch welchen bezeugt wird, daß diese Person ihre Freiheit in die Hand des Bredenschen Scholasters Herrn Rotger als Procurators der Pröpstin und der Stiftdamen resignirt hat mit einem Stücke Holz, welches sie in die Hand des Scholasters legt, wodurch sie sich der Pröpstin und dem Kapitel nach den Rechten der Hörigkeit (*servitutis*) unterwarf; zum Zeichen dessen dann mit ihrer Einwilligung der Scholaster mit seiner Hand ihren Hals berührte, welches geschah in Gegenwart des plebanus (Pfarrers) Herrn Johann Breseler, Herrn Johannes, Rector des Altars St. Michaelis in Breden, des Mathias von Ramesberghe, Wenemar von Hamern, Rudolph Berendinch, Gerhard thon Lohus, Gotthalk Smedinch, Rudolph thon Spelderen, Laien, und des Scholaren Everhard von Rede.

§. 149.

Am 8. Juni 1354²⁴⁵⁾ tauschte Johann von Gemen mit der Pröpstin Adelheid von Bentheim zu Breden vor dem

²⁴⁵⁾ G. U. B. Nr. 135^b.

Notar Johann de Monte den Werner Smedinch, den die Pröpstin frei von dem Vogtrechte erhielt, indem sie an dessen Stelle setzte den Conrad, den Sohn des verstorbenen Heyno genannt Bungner. Dieses geschah in Gegenwart des Scholasters Rotger, des Johann Ruffelinch, des Schulzen des Hofes Rünnyuch Gerhard, des Gerhard von Lohus, des Godschalk Smedinch und des Rudolph von Spolderen (vielleicht von der später Tenspolde genannten Familie?).

§. 150.

Vielleicht in Folge der Fehde zwischen dem kriegerischen Bischofe Ludwig von Münster und dem Edelherrn von Steinfurt im Jahre 1343, bei welcher das Gebiet des Letzteren stark verwüstet war²⁴⁶), und sein Sohn nebst dem Herrn Giselbert von Bronchorst gefangen wurde, mußte der Herr von Steinfurt Geld anleihen. Bei einer solchen Gelegenheit verbürgte sich Johann von Gemen für den Betrag von 200 Mark alte Königs Tornsche dem Bernard von Brole und dessen Sohn Diederich. Die Edelherrn Ludolph und Balduin von Steinfurt aber versprachen am Thomas-Tage des Jahres 1356 (den 21. December) dem Herrn Johann von Gemen Schadloshaltung für diese Bürgschaft²⁴⁷).

§. 151.

Am Mittwoch nach Pauli Befehung 1360 bekennen Schotte von Cymhorst, sein Schwiegersohn Hermann von Wisbecke und dessen Frau Engele, des Schotten Tochter, daß Letztere die Güter Lubbertinch und Esing im Kirchspiel Seppenrade von Bitter von Raesfeld zu Lehn trägt, und daß Hermann und Schotte, falls Engel diese Güter gewinne,

²⁴⁶) Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1. Bd. S. 44 u. S. 128.

²⁴⁷) G. U. B. Nr. 136.

dem Bitter geben oder leisten solle, was Herr Johann von Gemen festsetzen werde ²⁴⁸).

§. 152.

In einer in meinem Besitze befindlichen Handschrift Nieserts, welche überschrieben ist: Gemensia, Auszüge aus Urkunden aus dem Burgsteinfurter Archiv vom Herrn von Raet mitgetheilt, findet sich folgendes Regest: Johann von Gemen verkauft an Johann von Solms (Solms) Herrn zum Ottenstein 11 Scheffel Roggen Schöppinger Maaß aus dem Gute (d o m o) Meinefinch im Kirchspiele Schöppingen, in der Bauerschaft Hawene, mit dem Versprechen, sie dem Bischofe von Münster als Lehn aufzutragen im Jahre 1366, Georgii Pape. Das Siegel war nicht mehr da.

Der Tag ist offenbar unrichtig und muß heißen Gregorii pp. (den 12. März), da es einen Propst Georg nicht gibt.

§. 153.

Diese Nachricht ist die letzte über den Herrn Johann von Gemen.

Wir dürfen also annehmen, daß er bald nachher gestorben ist. Jedenfalls ist sein Tod vor 1369 zu setzen, da in diesem Jahre sein Sohn Heinrich schon als Herr zu Gemen bezeichnet wird.

Der Zeitraum in welchem wir Johann von Gemen wirken sehen (von 1345 bis 1366) ist kurz und umfaßt nur 21 Jahre. Allein er ist reich an Fehden und Unruhen. Schon zu Anfang dieses Zeitraums haben wir der großen Verwickelungen erwähnt, welche die benachbarten Länder im Westen beunruhigten und in die westlichen Theile des Bisthums Münster hinübergrißen. Dieses Land war aber auch ein Schauplatz fortwährender Fehden unter dem kriegslusti-

²⁴⁸) G. U. B. Nr. 138.

gen Bischöfe Ludwig von Hessen, der in der Zeit Johannis von Gemen aber mehr nach einer andern Richtung beschäftigt war: 1341 durch seine Fehde mit dem Bischöfe von Osnabrück, 1343 durch die erneuten Kämpfe gegen den Grafen von der Mark, und kurz vor seinem Ende durch die Belagerung des Schlosses Dawensberg (1357). Johann von Gemen scheint diesen Händeln und überhaupt einer näheren Berührung mit dem münsterischen Bischöfe fern geblieben zu sein. Auch mit seinen Nachbarn scheint Johann in Frieden und guter Einigkeit gelebt zu haben. Einen Beweis hierfür wird man in dem Umstande finden können, daß die Edelherrn von Belen einen für sie wichtigen Familien-Vertrag in einer Original-Ausfertigung in das Gemenische Archiv hinterlegten ²⁴⁹⁾, während das Archiv des Hauses Belen ein ganz gleiches Original aufweist. Die Gebrüder Hermann und Conrad von Belen, Söhne des verstorbenen Symon von Belen machten im Jahre 1367 (des nesten mandaghes na molken vastauende) eine Gütertheilung mit ihrem Großvater Hermann von Belen seiner Frau Effamyge (Euphemia) und deren beiden Söhnen Heinrich und Hermann. Der Inhalt dieser Theilung, dessen nähere Angabe nicht hierhin, sondern in die Geschichte von Belen gehört, bietet keinen Anhaltspunkt zur Ermittlung, weshalb diese Urkunde im Gemenischen Archive sich findet. Eben wenig ergibt sich ein solcher aus den Zeugen. Die Schiedsleute waren Ernst Boldeswynge (Bodelschwing) und Diderich von Berghybing, und Letzterer sowie Hermann von den Berne und Rotger von dem Ghysenberghe werden als Verwandte gebeten, die Urkunde mit zu besiegeln. Kein Herr von Gemen war also bei diesem Geschäfte betheiligt. Auch liegt kaum ein Grund vor, aus verwandtschaftlichen Rücksichten die Niederlegung dieser Urkunde ins Gemenische

²⁴⁹⁾ G. U. B. Nr. 139.

Archiv zu erklären, obzwar allerdings hierfür wohl zunächst eine Vermuthung sich begründen ließe. Die Großmutter Hermanns von Belen, des Großvaters der Gebrüder Hermann und Conrad von Belen, war die Tochter des Symon von Gemen, Herrn zu Raesfeld (S. 48). Die Mutter Symons, des verstorbenen Vaters der beiden Brüder, also die erste Frau ihres Großvaters Hermann, hieß Gertrud. Die beiden im Vertrage genannten Söhne des Hermann waren mithin Kinder der zweiten Frau Effamyge, der Stiefgroßmutter der Gebrüder Hermann und Conrad von Belen. Es ist also immer denkbar, daß der alte Hermann, der nach Inhalt der Theilung nicht im Besitze der eigentlichen Burg Belen blieb, sondern nur einen Theil der Vorburg behielt, das für ihn ausgefertigte Exemplar der Urkunde in Betracht seiner Verwandtschaft mit dem Gemenischen Geschlechte dem Herrn Johann von Gemen zur Aufbewahrung anvertraute; jedenfalls aber ist das Vorhandensein dieser Urkunde ein Beweis für sein freundliches Verhältniß mit den Nachbarn, den Edelherrn von Belen.

§. 154.

Zur Zeit Johannes von Gemen wird uns auch der Name eines Amtmanns zu Gemen genannt, nämlich Liefart von Wesese, vor welchem am Samstage nach Pfingsten im Jahre 1363 Evert von Hetterscheiden Commandeur tho Borken (des deutschen Ordens) bekennet, daß sich einige Leute als wastinsige lüde des Klosters Burlo bekannt haben ²⁵⁰⁾.

§. 155.

Noch bevor eine urkundliche Nachricht über das Auftreten des Sohnes von Johann von Gemen sich findet, ge-

²⁵⁰⁾ G. U. B. Nr. 140.

schiebt eines andern Mitgliedes des Gemenen Geschlechts Erwähnung, Engelberts von Gemen, der aber nicht Herr der Herrschaft war. Engelbert von Gemen quittirt am Sonntage Reminiscere des Jahres 1363 dem Diderich von Lymborgh über eine durch denselben für seinen Vetter, den Ritter Dyderich von Lymborgh, geleistete Zahlung von 40 guten alten goldenen Schilden²⁵¹⁾. Ueber Engelbert von Gemen ist bereits §. 67 Näheres angegeben.

§. 156.

Eine Urkunde vom Michaels Abende 1365 bezieht sich bereits auf Heinrich von Gemen, obgleich nach dem zuvor Gesagten wir ihn damals noch nicht als Herrn der Herrschaft Gemen betrachten dürfen. Er wird auch einfach Junker Henr. van Ghemene genannt, da ihm Hille Bertolds, die Ehefrau Blachales, und ihre Kinder 18 münsterische Pfennige schuldig zu sein bekennen, die sie jährlich auf Martini Tag auf dem Hause zu Gemen zu bezahlen haben; sollten sie 3 Jahre diesen Betrag nicht zahlen, so wollen sie eigene Leute des Junkers von Gemen werden²⁵²⁾. Versiegelt ist die Urkunde von Lübbert Gypinch für Hille und Bertolds. Das anhängende Siegel in braunem Wachs ist fast unkenntlich und scheint auf einem Schilde ohne Helm einen Baum oder eine Blume darzustellen. Die Umschrift Luberti Gigin ist lesbar.

²⁵¹⁾ Akademische Beiträge zur Göllich- und Bergischen Geschichte von Christoph Jacob Krämer. Mannheim mit akademischen Schriften 3 Bde 17⁶⁹/₈₁ Band 2 Seite 95 §. XLVII (47). Leider führt Krämer die Urkunde nur beiläufig an und erwähnt nicht, ob sich Engelbert von Gemen Ritter genannt habe. G. U. B. Nr. 141.

²⁵²⁾ G. U. B. Nr. 139.

§. 157.

Das Jahr 1369 bringt uns eine Nachricht von Hermann von Gemen, dem Bruder des Johann. Graf Adolph von Cleve hatte die Schwester Margaretha des Herrn Wilhelm von Jülich, Grafen von Berg und Ravensberg, geheirathet, welche als Mitgift 20,000 alte goldene Schilde erhalten hatte, wobei indessen bedungen worden war, daß im Falle einer kinderlosen Ehe diese Summe an den Grafen Wilhelm zurückfallen sollte. Hierüber stellte der Graf von Cleve seinem Schwager unterm 23. September, Sonntag nach Matthäus Apostel 1369 ²⁵³⁾, eine Urkunde aus, welche mit besiegelt wurde von mehreren Rittern und zunächst nach diesen von Hermann von Gemen der mit mehreren Andern, welche ihm folgen, Knappe genannt wird. Ohne Zweifel ist das Lehnungsverhältniß Gemens zu Cleve die Veranlassung zu diesem Auftreten Hermanns von Gemen, und da nicht der Herr der Herrschaft selbst das Gelöbniß des Grafen mitbesiegelt, so dürfen wir vielleicht annehmen, daß Johann damals noch lebte und durch Krankheit verhindert, seinen Bruder zu seiner Vertretung beauftragt, oder daß Letzterer, falls Johann schon todt war, vielleicht gerade das Geschäft der Belehnung für Heinrich verhandelte.

§. 158.

Noch im selben Jahre zwei Monate später erscheint Heinrich als Herr zu Gemen. Prior und Convent des Klosters Burlo lassen nämlich den beschedenen man Junkern Hinrike, Herr Junkern tho Ghemene von aller Ansprache frei, die sie an das Gut Ennekinc hatten, namentlich von 2 Maltern Zehntmaaß, welche sie von sei-

²⁵³⁾ Urfundenbuch für die Geschichte des Niederrheins von Dr. Theodor Jos. Sacomblet 3. Band, 2. Abth. (Nr. 691 S. 593 u. 594). Düsseldorf 1853, Schaubische Buchhandlung. G. U. B. Nr. 141.

nen Vorfahren aus dem Gute hatten. Gegeben unter des Convents Siegel d. 22. Nov. 1369, ipso die Cæciliæ ²⁵⁴).

§. 159.

Gleichfalls aus dem Jahre 1369 am Samstag nach Lucia ist eine Urkunde ausgestellt, die das Gemenſche Geſchlecht nicht unmittelbar betrifft und vielleicht ſpäter bei Erwerbung des Hofes, über den ſie ſpricht, ins Gemenſche Archiv gekommen iſt. In ihr bekennet Ritter Gyſelbert von Brunchorſt der junge, daß er ſeiner Schweſter Ermgarde zum Brautſchaze und zur Abfindung von ihrem väterlichen Vermögen den Beyerinc Hof (Kipl. Beſeſe) gegeben habe und verzichtet auf denſelben ſo, daß ſeine Schweſter ihn verkaufen oder erblich fehren und wenden möge, wie ſie wolle. Dieſes geſchieht in Gegenwart der gekorenen Brautmänner (Brutmänner) Herr Gert van Wederden Kerfher (Pfarrer) to Herbern, Johann van Wederden und Johan Roge. Beſiegelt iſt die Urkunde von Heren Gyſelbert von Bronchorſt den Alden unſen Vater, Willem unſen broder und Herrn Gert vom Wederden, dem Pfarrer von Herbern ²⁵⁵).

Auf den gleichen Gegenſtand bezieht ſich eine Urkunde ohne Datum, in welcher Herr Gyſelbert van Bronchorſt en edle man dey Olde erklärt, daß er am Hofe Beyerinc kein Recht habe, daß dieſer vielmehr dem Engelbert von Lon dem Olden und ſeiner (Gyſelberts, Tochter Emgarde gehöre und ſie frei damit ſchalten und walten könne ²⁵⁶).

²⁵⁴) G. U. B. Nr. 142.

²⁵⁵) G. U. B. Nr. 145

²⁵⁶) G. U. B. Nr. 146.

§. 160.

Daß erst kurz vor 1369 Johann von Gemen gestorben sei, ergibt sich auch daraus, daß im folgenden Jahre am Samstag nach dem Feste der Apostel Philippus und Jakobus die Brüder Heinrich und Hermann von Gemen ihre väterliche Erbschaft theilten, unter den Beirathe der Herren Engelbert Sobbe, Bitter von Raesfeld und Johann von Lembeck, die wir als nahe Anverwandte der genannten Brüder ansehen müssen. Die Urkunde²⁵⁷⁾ hat nicht die Gestalt eines Vergleichs, sondern der Knappe Heinr. Herr zu Gemen bekennt, daß er in Gegenwart der drei genannten Herren eine Scheidung mit seinem Bruder Hermann über ihr väterliches Erbtheil dahin getroffen habe, daß er das Haus und die Herrschaft Gemen mit der freien Knappschaft (mit der vryen knapschap) und mit der Vogtei Breden nebst allem ihrem alten Zubehör erhält, jedoch unter der Bedingung, daß er kein Erbstück von der Herrschaft Gemen verkaufen darf, ohne dieses einen Monat zuvor seinem Bruder Hermann anzuzeigen, dem hierbei ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Außerdem verpflichtet sich Heinrich, seiner Frau keine größere Leibzucht an der Herrschaft Gemen zu geben, als den Betrag des Brautshages, den sie eingebracht hat. Auch übernimmt Heinrich alle auf der Herrschaft Gemen lastenden Schulden. Hiermit erklärt er sich abgesunden von seinem Bruder und von der ganzen väterlichen Erbschaft, und bekennt, daß er und seine Erben kein Recht und keinen Anspruch auf die Herrschaft Rönne (an der herschap van den Rönne) haben, außer auf den Todesfall (idt were dat uns Got selighede). Die Herrschaft Rönne also, von der Mutter Johannis von Gemen, Elisabeth von Monement, an das Gemenische Geschlecht gebracht, ging auf den jüngeren

²⁵⁷⁾ G. U. B. Nr. 146a.

Sohn Johannis über und kam durch dessen Tochter wieder vom Gemenſchen Geſchlechte ab.

Heinrich nennt den Namen ſeiner Frau nicht, und ſo iſt die Auffaſſung der Worte dahin nicht ausgeſchloſſen, daß er die Zuſage wegen der Beleiſzüchtigung ſeiner Frau nur für den Fall geben wolle, wenn er ſich verheirathe; allein wahrſcheinlicher iſt die Annahme, daß er bereits verheirathet geweſen ſei und von ſeiner Frau in concreto ſpreche. Für dieſe Annahme ſpricht der Umſtand, daß im Stile der Urkunden damaliger Zeit hypothetiſche Sätze als ſolche gewöhnlich durch ziemlich weitläufige Angabe der Unterſtellung gekennzeichnet werden; ferner, daß ſich hier der Ausdruck *mine echte* wiff findet, der in der Regel nur bei Frauen nach der Verheirathung gebraucht wird. Endlich iſt auch die Anweſenheit des Engelbert Sobbe ein Grund für die Vermuthung der Verheirathung, da ſpäter zu erwähnende Nachrichten Heinrich als den Schwager der Wittwe dieſes Herrn bezeichnen. Hierdurch wäre auch der Grund der Betheiligung deſſelben bei der Brüdertheilung gefunden. Eine Verwandtſchaft der Herren von Lembeck mit dem Gemenſchen Geſchlechte iſt ſchon früher angedeutet, obzwar dieſelbe nicht klar nachgewieſen werden kann. Die Anweſenheit des Herrn Bitter von Raesfeld aber läßt faſt auch eine bereits beſtehende Ehe des Herrn Hermann von Gemen vermuthen, da auch dieſe beiden Schwäger waren und die Töchter des Herrn von Zülen zu Anholt zu Frauen hatten.

Da Hermann von Gemen zu großem Anſehen und Beſiße gelangte, aber keine männliche Nachkommen hinterließ und keine Nebenlinie des Gemenſchen Geſchlechts bildete, ſondern nur als ein einzelnes Glied dieſes Geſchlechts in Betracht kommt, ſo mögen ſeine Schickſale, inſofern als ſie nicht ſpäter mit denen ſeines Bruders gemeinſchaftlich zu erwähnen ſind, zunächſt hier erzählt werden.

§. 161.

Es ist schon früher (§. 157) erwähnt, daß im Jahre 1368 ein Hermann von Gemen als Zeuge eine Urkunde des Grafen von Cleve mitbesiegelte, in welcher dieser dem Grafen von Jülich und Berg den Rückfall des Brautshages der Schwester des Letztern bei kinderloser Ehe verbürgt. Diese Nachricht ist auf Hermann, den Bruder Johanns von Gemen bezogen. Sie kann sich aber auch auf Johanns Sohn Hermann beziehen. Im selben Jahre wird sein Bruder schon Herr zu Gemen genannt; sein Vater Johann war also todt, und er war selbstständig, allein jedenfalls noch sehr jung, so daß es seiner Stellung nach nicht wahrscheinlich ist, daß er als Mitbesiegeler eines solchen Staats-Akts gewählt sein würde.

Dagegen spricht es vielleicht dafür, unsern Hermann, Heinrichs Bruder, als den anzunehmen, der beim genannten Vertrage vom Jahre 1369 erwähnt wird, daß die Herzogin Johann in dem Friedensvertrage mit Herzog Wilhelm von Geldern unter andern auch Hermann von Gemen in die Sühne einschließt (den 24. December 1387). Dieser hatte nämlich bei der Belagerung von Gennep im October 1378, also 8 Jahre nach der Theilung der väterlichen Güter, als Führer eine Fahne im Dienste des Herzogs von Geldern geführt, wie sich aus einer Urkunde vom Tage Pauli Befehrung des Jahrs 1386 ergibt, in der Hermann von Gemen, Ritter und Herr zu Anholt bekennt, vom Herzoge von Geldern fünfhundert alte Schilde empfangen zu haben, welche der Herzog für diese Führung verschuldete²⁵⁸⁾.

§. 162.

Im folgenden Jahre 1379 wird Hermann von Gemen ausdrücklich Ritter genannt und erscheint als Rath des Her-

²⁵⁸⁾ Nijho f Gedenkwaardigheden Thl. III. Urk. Nr. 112. S. 119.

zogß von Geldern bei Bestätigung der Stadtrechte von Salt-Bommel durch den Herzog.

Der Theilnahme Hermanns von Gemen an dem Vertrage zwischen dem Grafen von Blois und dem Herzoge von Jülich über die Nachfolge ins Herzogthum Geldern vom Tage Maria Verkündigung 1379 wird später Erwähnung geschehen. (§. 182.) eben so der Theilnahme Hermanns am Reverse Heinrichs von Gemen bei Verpfändung des Hauses Öding (§. 188) durch Bischof Botho von Münster im Jahre 1380 ²⁵⁹⁾.

§. 163.

Hermann von Gemen hatte zur Frau Herburgis die Tochter des Herrn Stephan von Zuilen zu Anholt. Diese Herrschaft war schon seit mehreren Generationen im Besitze des Geschlechts von Zuilen, welches seinen Ursprung von dem italiänischen Geschlechte Colonna herleitete, wie aus einem im Archive zu Anholt befindlichen Zeugnisse eines Cardinals Colonna hervorgeht, der die Gleichheit der Wappen und die Ueberfiedelung eines Mitglieds der Familie Colonna in die Niederlande bescheinigt, wo der Name „Colonna“ „Säule“ mit Zuilen übersetzt ist. Stephan von Zuilen hatte keinen männlichen Nachkommen, obgleich noch Herren von Zuilen auch in Anholt nach ihm vorkommen. Allein die Herrschaft Anholt ging nicht auf diese, sondern auf die Töchter Stephans über, von denen die an Hermann von Gemen vermählte Herburgis in dieselbe folgte und sie ihrem Gemahle zubrachte, während die andere an Herrn Bitter von Raesfeld verheirathete, Beatrix oder Bate, im Jahre 1381 sich mit ihrer vertragsmäßigen Mitgift befriedigt erklärte und auf die Herrschaften Zuilen und Anholt verzichtete. Die älteste Tochter war verheirathet an Herrn Frank

²⁵⁹⁾ l. c. Urf. Nr. 125 S. 137.

von Borselen. Diese erhielt die Herrschaft Zuilen und alle Kleinodien und verzichtete ebenfalls auf Anholt, was indessen später noch zu Weiterungen führte nach Hermanns Tode, deren weitere Darlegung nicht hierher gehört.

Im Jahre 1442 berichtet Folpert von Zuilen an Derik von Bronchorst, in seinem Auftrage habe er dem Herrn von Ostervant mitgetheilt, daß die Schiedsleute von Cleve und Geldern den Ausspruch gethan hätten, von den Töchtern der Frau von Zuilen (der Wittwe Stephans) von denen die älteste Herrn Frank von Borselen, die andere darnach Herrn Hermann von Gemen geheirathet habe, die Frau von Borselen solle Zuilen mit allen Kleinodien und dem Hausrathe, die Frau von Gemen aber Anholt haben. Frank von Borselen und sein Sohn seien damit nicht zufrieden gewesen und hätten Anholt verlangt; Gemen habe für den Fall Zuilen begehrt²⁶⁰). — Thatsächlich ist Anholt dem Hermann von Gemen und seinen Nachfolgern verblieben. Grote in seinen Münz-Studien Bd. 9 Stammtafeln (Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung 1877) S. 178 setzt den Tod Stephans von Zuilen ins Jahr 1390 aber offenbar mit Unrecht.

§. 164.

Schon im Jahre 1380 erscheint Hermann von Gemen als Herr von Anholt, indem er am Montage nach Mariä Himmelfahrt (20. August) die Rechte der Stadt Anholt bestätigt. Den ersten Grund zum Stadtrecht von Anholt hatten Stephan von Zuilen und sein Sohn Diederich gelegt, indem im Jahre 1347 der zuerst Genannte denen, die in

²⁶⁰) G. U. B. Nr. 146^b. Das Anholtter Copiar gibt deutlich das Datum 1442 in dem Pingenmarkt zu Antwerpen an, allein es scheint doch ein Irrthum in der Jahreszahl vorzuliegen, da Herrmann von Gemen damals bereits todt und die Herrschaft Anholt durch seine Tochter an den Herrn von Batenburg gekommen war.

Anholt eine Wohnung besaßen, den Besitz derselben gegen einen festen jährlichen Erbzins versicherte, der in „een Capuyn en een pund Wasses“ bestand, und für jede bebaute und bewohnte Hausstätte noch in der Abgabe Eines Hahns; in der That ein sehr primitives Stadtrecht. Aber schon zwei Jahre später vielleicht bei seinem Regierungsantritte gab Diederich von Zuilen ein ausgebildeteres Stadtrecht; Anholt erhielt einen Bürgermeister und sieben Schöffen, welche der Stadt-Renten einzunehmen und zu verrechnen hatten und Beisitzer im Gerichte waren, dar wy ofte unserichter alle saken mede sullen rechten. Auf Blasius Tag endete das Amt der Schöffen, und der Herr der Herrschaft Anholt oder sein Richter wählte alsdann mit sieben Bürgern vier neue, die Bürgergemeinde drei. Es folgen dann noch Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren, die Gerichtskosten, polizeiliche Strafbestimmungen, eheliches Güterrecht und Erbrecht. Dieses Stadtrecht bestätigten die Söhne Diederichs, Friederich und Stephan, der Vater der Herburgis von Gemen, und nach Stephan unter dem genannten Datum Hermann von Gemen unter Bezugnahme auf den Erlaß des Junker Friederich und nur mit dem Zusätze, daß die Stadt den Zoll (die Zyse) zur Verbesserung ihrer Verhältnisse erheben und behalten solle, wie sie ihn zur Zeit des Todes des Junker Friederich zu erheben pflegte²⁶¹⁾.

§. 165.

So unzweifelhaft es aus dem Gesagten erhellt, daß Hermann von Gemen zu der Zeit als Herr von Anholt angesehen wurde, so scheint doch eine förmliche Auseinandersetzung der Erbschaft unter den hinterlassenen Töchtern, sowie auch mit deren Mutter damals noch nicht statt gefunden zu haben. Denn in demselben Jahre 1380 am 22.

²⁶¹⁾ G. U. B. Nr. 146c.

October bekunden der Ritter Bitter von Raesfeld und Beatrice von Zuilen, Frau von Raesfeld, Ritter Hermann von Gemen und Herbergh von Zuilen, Frau von Gemen, daß ihnen Hermann und Diederich von Zuilen, Heinrich von Helbergen, Kracht Gisberts Sohn, Wilhelm von Upbuiuren, Langh Johann, Wolf und Steven von Houte, Gerit von Elze, Heinrichs Sohn, und Gerit von Elze, Gerits Sohn, Sweder von Zuilen Bastard, Johann von Hovelich, Andreas die Slueter, Gert von Wachtendonck, Elais von Dene, Heinrich Mecking, Diederich von Horne und „vort die gemeinde gesellen, die up den huse tot Anholt weren“ das Haus Anholt übergeben haben unter Vorbehalt der Rechte der Frau von Zuilen (wahrscheinlich der Wittwe Stephans von Zuilen), der Frau von Borselen und der Frau von Lancfloet, (wahrscheinlich einer vierten Tochter Stephans von Zuilen) sowie gegen die Versicherung der Schadloshaltung der Gesellen²⁶²⁾.

§. 166.

Erst am Ende des folgenden Jahrs, am 17. December 1381 (fer. 3 post diem S. Luciae) verzichten vor dem Richter zu Anholt, Kort van Elze, Heinrichs Sohn, und den Schöffen Bate von Zuilen, Frau von Raesfeld, mit ihrem Manne Bitter von Raesfeld auf die Herrschaften Zuilen und Anholt mit den Leuten und allem sonstigen Zubehör, unter Vorbehalt des Heirathsguts der Bate, worüber dem Herrn Bitter von Raesfeld Verschreibungen gegeben sind, sowie ferner unter Vorbehalt des Rechts der Erbfolge in die genannten Herrschaften, sowie auch in die von ihrer Mutter herkommende Herrschaft Baer. (dat en weer, dat sie God erflete ennd dat oer affvorsteruene mach van oer moder als van der herschap wegenn van Baer). Sollte es sich

²⁶²⁾ G. U. B. Nr. 146^d.

ereignen, daß Mienor, die Gemahlin des Herrn Frank von Borsel, und ihre Kinder stürben, so sollen Bate von Zuilen und ihre Kinder keinen Antheil an deren Erbschaft haben, so lange ihre Schwester Herberg und deren Kinder oder fernere Nachkommen, zu deren Gunsten dieser Verzicht geschieht, leben werden ²⁶³).

Die Urkunde ist besiegelt vom Richter, von den Schöffen, von Bate und von Bitter von Raesfeld. (Da die Urkunde dem Anholter Copiar entnommen ist, kann, wie sich von selbst versteht, über die Siegel Nichts gesagt werden).

§. 167.

Schon im Jahre 1383 am 12. April wurde ein Ehevertrag geschlossen zwischen Gisbert von Batenburg, Sohn des Herrn von Batenburg und Hermanns ältester Tochter, deren Mitgift dahin festgesetzt wird, daß sie Güter im Werthe von zweitausend alten Schilden erhalten soll, nach der Schätzung Gisberts von Bronchorst, Herrn von Borkeloe und Dyrck von Wische.

Namentlich soll Hermann von Gemen seiner Tochter folgende Güter mitgeben: den Schenkenwert, das Gut tor Hellen und das Gut to Weldigen Netterden, denen dann das am Werthe von 2000 alten Schilden nach dem Gutachten der beiden genannten Herren noch Fehlende in anderen Gütern noch hinzugefügt werden solle, bis zum nächsten Jakobi-Tage (25. Juli). Auch soll Hermann von Gemen seiner Tochter die zweihundert alten Schilde geben, die Herr Heinrich von Gemen jährlich von der Stadt Nymwegen zu erheben hat. Diese Bestimmung ist sehr auffallend, da Heinrich die Urkunde nicht mit besiegelt hat und auch nicht mal als gegenwärtig angeführt wird; es scheint über diesen Punkt unter den Brüdern zuvor ein Einverständniß erzielt

²⁶³) G. U. B. Nr. 146^e.

zu sein, da noch der Zusatz gemacht wird, daß Hermann und Heinrich diese Bestimmung dahin feststellen sollen, daß die Rente auch nach dem Tode der Brüder von Gemen dem Gisbert von Batenburg verbleibe.

Sollte Hermann von Gemen von seiner Frau Herburg noch männliche Nachkommen hinterlassen, so soll der männliche Erbe binnen Jahresfrist nach Hermanns Tode dem Gisbert von Batenburg zweitausend fünfhundert alte Schilde geben. Sollte Herr Hermann oder seine männlichen Nachkommen ohne fernere männliche Erben sterben, so soll die Herrlichkeit Anholt an Grete, die Tochter Hermanns und Frau Gisberts, oder ihre rechten Erben fallen; die andern Schwestern sollen dann nach dem Gutachten beiderseitiger Verwandten abgegütet werden. Die Frau Herburg soll aus der Herrschaft Anholt ihr Witthum beziehen, was bereits jetzt festgestellt werden soll. Sollte Frau Herburg vor ihrem Manne sterben, und dieser zu einer anderen Ehe schreiten und männliche Nachkommenschaft daraus hinterlassen, so sollen Gisbert und Margarethe die Herrschaft Anholt mit allem Zubehör behalten. Im Falle, daß Frau Herburg stirbe und Hermann zu einer zweiten Ehe schritte, aus der männliche Nachkommen hervorgingen, die Hermann überleben würden, so soll die Herrschaft Anholt gleichwohl dem Gisbert von Batenhorst und seiner Frau Margarethe verbleiben. Dagegen müssen diese jenen männlichen Nachkommen wieder auszahlen viertausend alte Schilde und die zuvor erwähnte Jahresrente von 200 alten Schilden von der Stadt Rymwegen. Außerdem sollen dann die männlichen Nachkommen Hermanns die Herrschaft Roenne erhalten. Wenn Gisbert von Batenburg ohne Kinder von Margarethe zu hinterlassen sterben würde, so soll seine Wittwe Margarethe die von ihr eingebrachten Güter behalten, sowie Alles, was ihr bis dahin durch Erbschaft oder aus anderen Gründen angefallen sein möchte. Wenn Gisbert bis zu seinem

Tode in den Besitz von 50 Morgen Land gelangt sein möchte, die Boldewyne von Bronchorst, so lange sie lebt, als Leibzucht besitzt, so sollen diese auch für Margarethe verchrieben werden. Wenn Giszbert mit Hinterlassung von Kindern aus seiner Ehe mit Grete stirbt, so sollen diese nach seines und seines Vaters Tode, des Herrn von Batenburg, diese Herrschaft mit ihrem gesammten Zubehör erben. Sind aber aus der Ehe von Giszbert und Grete nur Töchter am Leben und hat der Herr von Batenburg, Giszberts Vater, sich nochmals verheirathet und Söhne aus dieser Ehe, so sollen diese männlichen Nachkommen des Batenburger Geschlechts die Töchter Giszberts von der Herrschaft Batenburg abfinden nach dem Gutachten der Verwandten und Freunde von beiden Seiten.

Zur Entscheidung aller aus diesem Ehevertrage etwa entstehenden Streitigkeiten werden die Herren Giszbert von Borkeloe und Diederich von Wische als Schiedsrichter bestellt. Die Herren Ritter Hermann von Gemen und Herr Giszbert von Batenburg geloben sich gegenseitig an Eidesstatt, diesen Vertrag zu halten und besiegeln ihn beiderseits. Merkwürdigerweise sind keine andere Zeugen oder Familienglieder zugegen, während bei Ehepacten in der Regel mehrere Verwandte von beiden Seiten Theil nehmen. Aus den Eingangsworten: Dit sin die verramynghe die verramt sin tusschen etc. möchte man fast schließen, daß die vorliegende Urkunde nur eine Punktation zum Ehevertrage sei, wodurch das Fehlen der Zeugen auch erklärt wäre²⁴⁴⁾.

§. 168.

Die Nachrichten über die ferneren Erlebnisse Hermanns von Gemen, welche uns aufbehalten sind, stehen so im Zu-

²⁴⁴⁾ G. U. B. Nr. 146f.

sammenhange mit der Geschichte seines Bruders Heinrich, daß diese nun hier weiter folgen möge.

In wie großem Ansehen Hermann von Gemen stand, zeigt sich dadurch, daß bei der Vereinigung zwischen dem Herzoge von Geldern, Wilhelm von Jülich, und dem Grafen Adolf von Cleve vom 14. October 1387 ihm eine sehr hervorragende Stellung von beiden Fürsten zuerkannt wurde. Nach dieser Vereinigung sollten die gegenseitigen, von ihren Vorfahren herrührenden Schuldforderungen fünf Jahre ruhen; es sollte den gegenseitigen Unterthanen in beiden Ländern freies Geleit gewährt und ein Rath zur Schlichtung etwaiger Ansprüche sowohl der beiden Fürsten gegen einander, als auch der Unterthanen des Einen gegen die des Andern gewählt werden. Der Herzog von Geldern wählte die beiden Ritter Wolter von Jsendorn und Heinrich von der Straten, der Graf von Cleve seinen Rentmeister Adolf von Suitkannen und Lubert von Tille. Beide Fürsten aber bestellten zum Obmann über diese vier Rätthe den Herrn Hermann von Gemen, Herrn zu Anholt²⁶⁵). Als am 19. Nov. 1388 Herzog Wilhelm seinen Zug nach Preußen antrat, geleitete Hermann von Gemen ihn bis Münster²⁶⁶).

§. 169.

Heinrich von Gemen beschäftigte sich zunächst mit der Verbesserung seiner Besitzungen. Er kaufte, wie aus einer Urkunde vom Dienstage nach Neujahr (circumcisionis Dni.) 1370 hervorzugehen scheint, das Gut Eßnye später Eysking im Kirchsp. Nede, worin für Bernd von Nede eine Abgabe von einer halben Mark Geldes beruhte. Das Gut hiervon bis zum Martini-Tage freizustellen geloben Gerd van Erler als Sachwalt und Tylemann van den Haghen als Bürge.

²⁶⁵) G. U. B. 146g. Lacomblet Urk. Buch Thl. III. Nr. 920 S. 811.

²⁶⁶) Nijhoff Thl. III. Blatt 76.

Erfolge die Freistellung nicht, so sollten von jeder Seite zwei Freunde bestimmen, wie viel Geld Heinrich von Gemen von der Summe, die er den beiden Genannten zu zahlen hatte, zurückbehalten solle bis nach erfolgter Freistellung. Die Urkunde ist besiegelt von Gerhard von Erler, dessen Wappenschild ein Andreaskreuz zeigt, und Thiederich von Hagen, welcher drei oben gefiederte Kugeln (vielleicht Feuertöpfe), die in der Mitte des Schildes mit dem untern Ende zusammenstoßen, als Wappen führt²⁶⁷⁾.

§. 170.

Noch im Jahre 1370 erwarb Heinrich von Gemen von den Gebrüdern Bernt und Johann Bolte, Everds Söhnen, mit Einwilligung ihrer Schwester Fnghe das Gut Dörinchof (heut Schulzenhof Döring) und den Kotten Bynkenbringke im Kirchspiel Ramsdorf in der Bauerschaft Ostendorf. Die beiden Brüder Bolte führen drei stumpfe nach oben gerichtete Pfeile im Wappen, von denen der mittlere vom untern Rande bis zur Mitte des Schildes reicht, jeder der andern ihm zur Seite auf der halben Höhe des ersten beginnt²⁶⁸⁾. Den Hof Döring hatte im Jahre 1316 Bernhard Bolte vom Burgmanne Heinrich Stecke von Schedelich gekauft. Vgl. §. 75.

§. 171.

Im Bisthume Münster gedieh die Verfassung des Landes um diese Zeit um einen bedeutenden Schritt weiter in ihrer Ausbildung, und auch hieran sehen wir den Herrn Heinrich von Gemen Theil nehmen.

Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts, während der schwankenden Regierung des Bischofs Conrad (von Berg) war die erste Grundlage der späteren ständischen Verfassung

²⁶⁷⁾ G. U. B. Nr. 147.

²⁶⁸⁾ G. U. B. Nr. 148.

des Münsterlands gelegt, in dem ersten Landesprivilegium von 1309. Später geschah ein Schritt weiter in der früher besprochenen Ernennung eines Raths für Bischof Ludwig im Jahre 1336. (Vergl. S. 125). Nach Bischof Ludwigs Tode 1357 mußte sein Nachfolger Adolph (Graf von der Mark) schon 1359 den Ständen einen Revers ausstellen, ihre Rechte zu wahren. Dieser Bischof brachte während seiner kurzen Regierung das Land in schwere Kriegsverwicklungen, indem er auf Veranlassung seines Groß-Oheims, des Grafen Johann von Cleve sich in die Streitigkeiten mischte, welche in Geldern zwischen den beiden Söhnen des Herzogs Reinald III., dem Herzoge Reinald IV. und Eduard ausgebrochen, als dieser nach Vollendung seines 14. Jahres seinen Antheil an der väterlichen Hinterlassenschaft forderte. Die Parteien der Hederen und der Bronchorst ergriffen diese Gelegenheit zu gegenseitiger Befehdung, erstere auf Seite Reinalds, letztere auf Seite Eduards. Die Herren von Bronchorst waren wohl noch der früheren Fehden mit dem Bischofe Ludwig eingedenk und manches Verlustes namentlich an der Herrschaft Borkeloe, die der Sohn des Herrn Gysbert von Bronchorst durch Kauf erworben hatte. Sie befehdeten den münsterischen Bischof und ihnen gesellte sich eine beträchtliche Anzahl Adlicher des Münsterlands zu. Zwar waren diese nicht glücklich in der Fehde gegen den Bischof, allein dieser konnte Reinald von Geldern keine Hülfe leisten und so blieb Eduard schließlich siegreich und der Bischof hatte sich in eine Fehde eingelassen, die ihm kein Glück, seinem Lande aber großen Schaden brachte. Bald darauf endete die Regierung des Bischofs Adolf dadurch, daß er vom Papste zum Erzbischofe von Cöln ernannt wurde (1363). Diese Stelle gab er aber nach elf Monaten wieder auf, um sich mit der Erbtöchter des Grafen von Cleve zu vermählen und diese Grafschaft anzutreten, da er den münsterischen und kölnischen Bischofsstuhl innegehabt hatte, ohne eine priester-

liche höhere Weihe zu haben. Dieser Vorgang veranlaßte den Papst zu der Verordnung, daß künftig die Kapitel keinen zum Bischofe wählen sollten, der die Priesterweihe noch nicht empfangen habe. Die Unruhen und Schädigungen des Landes, welche unter der kurzen Regierung des Bischofs Johann (von Birneburg) von 1363 bis 1364 nicht gehoben wurden, waren wohl die Veranlassung, daß dessen Nachfolger Bischof Florenz von Wevelinghoven (1364—1379) schon in den ersten Jahren seiner Regierung auf eine festere Gestaltung der ständischen Verhältnisse eingehen mußte. Viel trug auch hierzu wohl die Ungunst bei, mit welcher man ihn als vom Papste ohne Wahl des Domkapitels ernannt, aufnahm. Schon im Jahre 1368 sah er sich genöthigt auf die Einsetzung eines Raths einzugehen, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Domkapitels, aus Edelherrn und Dienstmännern (ministerialen) und aus Bürgern der Stadt Münster, an dessen Beistimmung er gebunden sein sollte. Zwei Jahre später aber am Sonntage misericordia Domini 1370, wurde die große Landesvereinigung geschlossen, nach welcher die ihr Beitretenden zu gegenseitigem Schutze verpflichtet waren und zur Vermeidung jeder Gewaltthat in Verfolgung ihres Rechts, über welches Gerichte erkennen sollten.

Die Namen derer, die diesen Vertrag geschlossen haben, werden in der Reihenfolge aufgezählt, daß zuerst die Ritter, dann die Knappen, dann die Städte und als rathgebend schließlich das Domkapitel genannt wird. Nach den Rittern folgt zuerst Johann de Borchgreve to Stromberg, dann Hinric de Ghemene, später auch Goswin von Ghemene geheiten Provestink. — Zwei Jahre später besiegelte der Bischof Florenz diese Urkunde nämlich am Arnulphstage 1372 ²⁶⁹⁾.

²⁶⁹⁾ Kindlinger Münsterische Beiträge Bd. I. Urkunden Nr. XIV. S. 38. ff. G. U. B. Nr. 150.

§. 172.

Im Jahre 1372 am Donnerstage nach Urban, kaufte Heinrich von Gemen das Gut Haedwerfink (jetzt Haddick oder Hart) in der Bauerschaft Krüfelwick (jetzt Krüfeling) von Gosen von Ghemenn geheten Prouestinck mit Einwilligung der Frau desselben Hadewig. Dieses Gut, welches noch zu Gemen gehört, liegt so nahe, daß es ursprünglich jedenfalls einen Theil des Gemen'schen Besitzes bildete und wohl als Abfindung eines Sohnes des Gemen'schen Geschlechts an einen Vorfahren Goswins von Gemen zu Probsting gekommen sein wird ²⁷⁰).

§. 173.

Im selben Jahre scheint Heinrich von Gemen auch das Gut Wiffing von der Wittwe des Johann Hollandes, Jutta von Graes und von deren Sohne Johann erworben zu haben, da diese ihm eine Quittung über den Kaufpreis ausstellen und für das Gut Gewähr leisten durch Urkunde vom Samstag nach Marcellus 1372, an welcher das Siegel Johanns für sich und seine Mutter angehängt ist, zwei nach auswärts gefehrte gezahnte Sichelu mit Handhaben darstellend ²⁷¹).

§. 174.

Während Heinrich von Gemen in friedlicher Weise bemüht war, sein Besizthum zu vergrößern, ließ er aber auch die Uebung in den ritterlichen Kriegsthaten nicht außer Acht. Leider meldet uns von diesen Thaten keine Chronik etwas Näheres und wir können nur aus einzelnen Andeutungen in den Urkunden schließen, daß Heinrich sich auch grade um diese Zeit ruhmvoll und glücklich in Waffenthaten

²⁷⁰) G. U. B. Nr. 152.

²⁷¹) G. U. B. Nr 151.

auszeichnete. Eine Reihe von Urkunden läßt keinen Zweifel darüber, daß in den Jahren 1372 bis 1374 in der Nähe von Gemen eine bedeutende und in ihren Wirkungen folgenreiche Fehde unter der Führung Heinrichs von Gemen siegreich ausgefochten ist, obgleich keine Chronik und keine andere Geschichtsquelle dieser Fehde gedenkt.

Gleich die erste dieser Urkunden vom Tage nach Peter und Paul 1372 zeigt uns Heinrich bereits als Ritter. Im Jahre 1370 wird Heinrich noch ausdrücklich als Knappe bezeichnet, und wenn die folgenden Urkunden weder diesen Zusatz zu seinem Namen machen, noch ihm den Titel eines Ritters geben, so läßt sich danach wohl nicht ermessen, ob dieser Titel ihm bereits zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunden gebührte oder nicht. Letzteres ist aber doch wohl wahrscheinlicher, da eine solche höhere Würde bald nach Erlangung derselben wohl nicht mit Stillschweigen übergangen sein möchte, und die Ritterwürde überhaupt in der Regel dem Namen beigefügt wird. Es scheint also, daß eine kriegerische Heldenthat kurz vor dem Jahre 1372 oder im Laufe dieses Jahres dem Heinrich von Gemen die Ritterwürde gebracht hat, wo aber und in welcher der damals zahlreichen Fehden, das läßt sich nicht ermitteln. Groß aber muß schon damals der Kriegsrühm Heinrichs gewesen sein, da am Peter und Paul Tage 1372 sich aus zweien der mächtigsten Nachbarhäuser, drei angesehenen Männer, Herr Bitter von Raesfeld, selbst bereits Ritter, und die Brüder Johann und Goswin von Lembecke, Knappen, mit ihm gegen einen anderen mächtigen Nachbarn, den Herrn Wennemar von Heiden verbündeten, in einer Weise, die erkennen läßt, daß Heinrich an der Spitze der Kriegsführenden stand. Die Genannten verbündeten sich nämlich für einen Zeitraum von vier Jahren und geloben mit einem feierlichen Eide, daß, wenn Heinrich während dieser Zeit den Wennemar von Heiden befehlen wolle (orlogen wolde myt W. v. H.) oder

umgekehrt, sie zu seiner Hülfe bereit sein wollten innerhalb Monatsfrist nach geschehener Mahnung. Auch solle ein Friede nur von Allen gemeinschaftlich geschlossen werden, obgleich jeder sein eigener Kriegsherr (hovethere) sein solle in so fern, als er für seinen eigenen Gewinn oder Verlust einsteht, dessen Antheil sich nach der Zahl der von jedem zu Felde geführten Bewaffneten richten sollte. Verstöße gegen das Bündniß sollen freundschaftlich oder im Wege Rechts ausgeglichen werden. Möchte Heinrich von Gemen einen von den dreien wegen einer Versäumniß mahnen, so soll er mit Ihnen allen auf eins der beiden Schlösser, Raessfeld oder Lembeck einreiten, und daselbst sollen sie bis nach ausgemachter Sache verbleiben, die Scheidung möge freundschaftlich oder im Rechtswege erwirkt werden. Die Urkunde ist von allen dreien mit ihren bekannten Wappen besiegelt, das Siegel Bitters von Raessfeld ist von vorzüglich schöner Arbeit ²⁷²⁾.

§. 175.

Ueber die Ursachen, welche zu dieser Fehde geführt haben, ist uns so wenig bekannt, wie über ihren Anfang und Verlauf. Daß es aber bald zur Fehde gekommen sei, und daß der Erfolg dem Herrn von Gemen und seinen Verbündeten günstig gewesen, darauf lassen eine Reihe von Urkunden schließen, die theils Schuldbekenntnisse einer Anzahl von adlichen Knappen enthalten, welche den Betrag wohl als Lösegeld aus der Gefangenschaft zu zahlen hatten, theils aber Verpfändungen oder Abtretungen des Herrn von Heiden. Die Zahl der adlichen Knappen, welche Schuldbekenntnisse ausstellen, beweist zu gleicher Zeit, daß der mächtige Herr von Heiden sich kräftig zur Gegenwehr gerüstet hatte.

Bereits am Freitag nach Matheus Tage des Jahres

²⁷²⁾ G. U. B. Nr. 153.

1373 (30. Sept.) versetzte Wennemar von Heiden dem Ritter Heinrich Herrn von Gemen, das Gericht zu Borken mit dem Kirchspiel innerhalb und außerhalb der Stadt (als dat binnen ende buten belegen is) mit seinem Zubehör, Ramsdorf und das Kirchspiel innerhalb und außerhalb mit Zubehör, das Gogericht zum Hoenborne mit Zubehör, so wie er dieses besaß, jedoch mit Ausschluß der Kirchspiele Recken und Heiden, für 1402 alte goldene Schilde, wieder einlößlich für dieselbe Summe. Sollte den Herren von Heiden oder den Herren von Gemen, als deren Nachfolgern das Gericht im Rechtswege genommen werden (werd dat wy . . . uet ghesat werden uet den gerichtten myd rechte ofte myd besceide), so soll Wennemar oder seine Erben dem Herrn von Gemen die 1402 goldenen Schilde wieder schuldig sein und bezahlen und, wenn er es auf Mahnung an ihn persönlich oder zu Engeltrading an den untersten Pförtner nicht thut, so soll er zum Einlager nach Wahl des Herrn von Gemen entweder in Gemen, Coesfeld, Borken oder in Wesel verpflichtet sein bis zur Zahlung jener Summe. Die Urkunde ist von Wennemar von Heiden mit dem bekannten Heidenischen Wappen (drei Querbalken)²⁷³⁾ besiegelt.

Zur Erläuterung der Verhältnisse der zur Fehde gegen den Herrn von Heiden Verbündeten, möge hier bemerkt werden, daß Wennemar von Heiden mit Einwilligung seiner Frau Tigge und seiner Söhne Menso, Wennemar und Lambert dem Herrn Bitter von Raesfeld, Ritter, am Mittwoch nach Allerheiligen 1374 für 650 alte goldene Schilde die Freigrasschaft und die freien Stühle in den Kirchspielen

²⁷³⁾ G. U. B. Nr. 156. Vergl. auch von Steinen Westfälische Geschichte Thl. 4. Stück XXVIII. S. 744. ff. — Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats von Leopold von Ledebur Bd. 10 S. 52 ff. und Bd. 11 S. 291 ff.

Lembeck, Raesfeld, Erle, Schermbeck, Wulsen und Herveſt, und die Güter und Leute, welche zur Freigravſchaft und zu den freien Stühlen gehören, von denen mehrere namhaft gemacht werden²⁷⁴⁾ verkauft hat.

Das Nähere über dieſe Urkunde gehört in die Geſchichte der Herrlichkeit Raesfeld; ſie verdient aber hier erwähnt zu werden, weil dieſer Verkauf perfekt wurde, obgleich Bitter von Raesfeld die Wiederlöſe für den gleichen Betrag für die nächſten 8 Jahre dem Wennemar bewilligte²⁷⁵⁾.

§. 176.

Die Urkunden über die Veräußerungen der den Herren von Heiden zuſtehenden Freigravſchaft, beſtätigen die im erſten Abſchnitte dargelegte Anſicht, daß die Freigravſchaft Gemen nicht zu jener gehöre, um ſo mehr, als bereits vor dieſer Veräußerung ein Freigraf von Gemen urkundlich genannt wird. Auf Agnes Tage (den 21. Jan.) 1368 nämlich verkaufte Engelb. von Heiden und Hermann, Engelbert, Rotger, Elzebe und Lyſe ſeine Kinder ihr Gut Emmerking (Emebrefind) im Kirchſpiel Geſcher, Bauerschaft Eſtern (Eſcheter) an Rotger, zur Zeit Pfarrer zu Heiden und Hermann von Heiden, deſſen Bruder, vor dem Richter des Biſchofs von Münſter, Engelbert Specht. Gegenwärtig waren folgende Perſonen: Herr Johann zur Zeit Pfarrer zu Geſcher, Rotger von Wederden, der Schulte von Loen, Ludeke Bro(gen) Hinric de Bryegreve van Ghemene cc. cc.²⁷⁶⁾ Es ſteht hiernach alſo ganz außer Zweifel, daß die Herren von Gemen eine Freigravſchaft bereits beſaßen, bevor ſie den Antheil an der Freigravſchaft Heiden erwarben. Hiernach berichtigen ſich die von Rindlinger und L. v. Lede-

²⁷⁴⁾ Rindlingers Handſchriften Bd. 74.

²⁷⁵⁾ Rindlinger Münſteriſche Beitr. Th. 3. Abth. 2. Nr. 171 S. 476 ff.

²⁷⁶⁾ G. U. B. Nr. 140.

bur über die Freigrasschaft Gemen ausgesprochenen Ansichten. Die Herren von Heiden besaßen die Freigrasschaft als Afterlehn der Grafen von Ravensberg, welche ihrerseits dieselbe vom Bischofe von Münster zu Lehn trugen, nach Angabe des Lehnregisters des Bischofs Florenz von Wevelinghofen²⁷⁷⁾. Wie die Bischöfe von Münster in den Besitz der Freigrasschaft Borken gekommen sind, ist nicht bekannt, unstreitig erhielten sie dieselbe mit der Villa Borken von einem Nachkommen Wittekind's, dem sie als Erbgut zugetheilt war. Zu bemerken ist übrigens, daß das Freigericht von dem Gogericht zum Homborn deutlich unterschieden wird.

§. 177.

Noch vor der Verpfändung des Freigerichts, am Sonntage nach Lamberti 1373, bekennet Roles von Ostenvelde dem Herrn Heinrich von Gemen 150 alte goldene Schilde schuldig zu sein, verspricht, diese in 3 Fristen mit je 50 zu zahlen am nächsten Lichtmeß, Pfingsten und Michaels Tage, und verpflichtet sich, falls er nicht zahle, zum Einlager in Gemen bis zur vollen Zahlung²⁷⁸⁾. Sein Wappenschild zeigt zwei offene Adlerfluchten.

§. 178.

Wenn schon bei dem vorigen Schuldbekennnisse die Vermuthung nahe liegt, daß es in Beziehung zur Heiden'schen Fehde stehe, so ist daß bei dem nächstfolgenden ganz außer Zweifel. Hier werden nämlich Wennemar von Heiden als Hauptschuldner oder eigentlicher Führer der Sache (sakewolt), und die Knappen Sweder und Keyner, Gebrüder von Honepel, Luze von Honepel, Herrn Rotgers Sohn und Rotger von Heßeren als Bürgen genannt. Sie bekennen

²⁷⁷⁾ Kindlinger, Münsterische Beiträge 3. Bd. 2. Abth. Nr. 174 S. 487.

²⁷⁸⁾ G. U. B. Nr. 157.

am Tage des Apostels Thomas (27 December) 1373, dem Herrn Heinrich, dem Herrn von Gemen schuldig, zu sein 100 alte goldene Schilde, zahlbar am nächsten Ostern auf dem Hause Gemen, oder in der Freiheit zu Gemen, sie versprechen, wenn die Zahlung nicht erfolgen sollte, sich zum Einlager in Gemen oder in Borken zu stellen, womit sie ihre Ehre bewahrt haben wollen. Geschähe das alles nicht, so möge man ihnen Pfänder abnehmen, die man tragen oder treiben kann, und wenn es auch dann nicht geschähe, so möge Heinrich von Gemen die genannte Schuld auf 1, 2, 3 oder 4 Pferde gewinnen. Die genannten 100 Schilde sollen jährlich mit 10 dergleichen verzinst werden für 1, 2 oder 3 Jahre.

Der Herr von Heiden führt 3 Querbalken im Schilde seines Wappens, die Siegel der Brüder von Honepel zeigen im Wappenschild auf einem Querbalken drei von der linken zur rechten schreitende Vögel, Lütze von Honepel führt auf dem Querbalken an der rechten Ecke nur einen solchen Vogel und Rotger von Heferen siegelt mit einem Wappenschild, auf welchem ein Kreuzbalken das Schild in 4 Theile theilt, von denen die unteren länger sind als die oberen²⁷⁹⁾.

§. 179.

Eine ganz gleich lautende Urkunde stellt Wenemar von Heiden einige Tage später aus, am Tage des Apostels Johannes (den 27. December), nur mit dem Unterschiede, daß statt der zuvor genannten Bürgen hier auftreten Godert von Honepel, Sweder von Baerle, Hermann von der Becke und Lambert de Wiße. Die Siegel Wenemars und Goderts

²⁷⁹⁾ G. U. B. Nr. 159. — Im ältesten Gemenschen Archiv-Register ist zum Jahre 1370 eine Urkunde gleichen Inhalts angeführt, was offenbar auf einem Schreibfehler im Datum beruht, da das Original vorliegt.

von Honepel sind, wie die zuvor angegebenen, letzteres mit 3 Vögeln. Das Wappen des Baerlo zeigt ein rechtsgewendetes aufwärtsstehendes Thier (Löwe, Wolf oder Hund). Das Wappen des Lambert de Wisse ist dem vorigen ähnlich und zeigt ein am rechten Schildrande aufwärts laufendes Thier²⁸⁰⁾.

§. 180.

Zwei andere Urkunden aus dem Jahre 1373 können allerdings auch mit der Fehde in Verbindung stehen. In der ersten verkauft Sander von der Urde mit Zustimmung seines Sohnes Wilhelm am Dienstage nach Vitus (d. 21. Juni) dem Herrn Heinrich, Herrn von Gemen, Ritter, einen Zehnten im Kirchspiel Nede in der Bauerschaft Bungern, den er von Tylemann von den Haghen zu Mannlehn hielt, und einen andern Zehnten in der Bauerschaft Alten Nede, den er von Alf von Nede zu Lehn trug und belehnt damit Johann Cuckelwyck zum Behuf des Herrn von Gemen. Geforene Zeugen von beiden Seiten waren Heinrich to Bernych, Heine von Langhen, Hermann von Hagenbeck, Naryhen Backenhack, Werner Kemeler.

Beide Aussteller der Urkunde siegeln mit einem Schilde, der einen Rand hat, auf welchem am obern und an jedem Seitenrande 2 Kugeln befindlich und in der Mitte des Schildes 3 übereinander gestellte Vögel ohne Füße. Die Umschrift ist: S. Sandri Ter Urde, S. Wilhelmi der Urde; also ohne Zweifel identisch mit der noch jetzt existirenden Familie Teroerde²⁸¹⁾.

²⁸⁰⁾ G. U. B. Nr. 158.

²⁸¹⁾ G. U. B. Nr. 154. — Die im §. 168 angeführte Urkunde findet sich im ältesten Archiv-Register unrichtig vom Jahre 1370 datirt.

§. 181.

In der zweiten Urkunde vom Tage nach Peter und Paul (30. Juni) bekennt Sander von der Urbe dem Herrn Heinrich, Herrn von Gemen, Ritter, 200 alte goldene Schilde schuldig zu sein, zahlbar zur Hälfte am nächsten Johannis Tage und zur Hälfte am Christifeste, wobei er Einlager in Gemen verspricht, falls er nicht zahle ²⁸²⁾.

Man sieht kaum einen Grund diese Urkunden mit der Fehde in Verbindung zu bringen, wogegen die nun folgenden unstreitig mit ihr im Zusammenhange stehen.

§. 182.

Am Mathias Tage (den 24. Februar 1374) bekennen die Knappen Heinrich von Horne, Hardeke Karsen, Bertold von Kleyskamp und Heinrich von der Bronchorst, dem Herrn Heinrich, Herrn von Gemen, 75 alte goldene Schilde schuldig zu sein. Würden sie nicht zahlen, so könne Heinrich sich durch 1 bis 4 Pferde entschädigen, oder diese zum Pfande halten bis zur Zahlung, jedoch nicht mehr, wenn sie nicht vor zwei Borgmannen zu Gemen oder vor zwei Schöffen daselbst verklagt und überwiesen sind, dann möge Heinrich sie an den Schandpfahl schlagen (an den Kaek slaen). Die Zahlung soll geschehen auf dem Hause oder in der Freiheit Gemen.

Das Siegel des H. v. Horne stellt 2 offene Fluchten dar, das von Karsen einen schrägen Querbalken mit 5 Pfählen; das von Kleyskamp eine Sturmhaube und das von Bronchorst 3 Sterne ²⁸³⁾.

§. 183.

Eine gleichlautende Schuldverschreibung stellen aus am Walburgis Tage den 20. Februar, die Knappen von Dr-

²⁸²⁾ G. U. B. Nr. 155. — ²⁸³⁾ G. U. B. Nr. 160.

husen, Gherd vom Bure und Johann von der Hufede. Der erste führt im Wappenschilde einen Helm mit offenem Fluchter, der zweite einen Querbalken, der dritte zwei Querbalken oder ein quer in 4 Theile getheiltes Schild, dessen oberer und dritter Theil gleiche Tinctur haben, sowie der zweite und die untere Schildspitze. Das erste Siegel in gelbem Wachse zeigt deutlich die Umschrift — Orhusen — ²⁸⁴).

§. 184.

Dann folgen am Benedict Tage 1374 (den 21. März) mit einem Schuldbekennnisse gleichen Inhalts über 200 alte goldene Schilde die Knappen Johann Vincke, Rotger von Glozynchen, Lubbert Budde, Egehard von Ewichlo, Bernd Grotehus, Hinrik von Schlenningtorpe und Hermann Post. Der erste führt im Wappen eine Pflugsschar oder Streitart, der zweite ein Horn mit dem Mundstück nach der linken Seite und von einem breiten Bande in der Mitte umschlungen, der dritte einen gewolften Querbalken, im Fuße des Schildes wiederholt, der vierte eine Sturmhaube oder Helm mit Fluchten, ähnlich dem vorstehend beschriebenen des Joh. Orhusen, der fünfte einen unten gezahnten Schrägbalken, der sechste (ist unkenntlich), der siebente ein zur Rechten aufspringendes Thier mit aufgerichtetem Schwanz ²⁸⁵).

§. 185.

Am Donnerstage vor Laetare des Jahres 1374 stellen eine Schuldverschreibung über 100 alte goldene Schilde, (1 Schild 4 Pfennige und eine halbe Mark guter Pfennige)

²⁸⁴) G. U. B. Nr. 161. — Ich glaube diese Urkunde nach dem Münsterischen Kalender auf den 26. Februar setzen zu müssen, obgleich nach sonstigem Brauche sie auf den ersten Mai zu setzen wäre. Zur Sache macht das Datum keinen Unterschied.

²⁸⁵) G. U. B. Nr. 162.

aus die Knappen Diederich von Emichlo, Johann von Quernhem, Lübberts von Quernhem Sohn, Friedrich von Haren und Ludike von Westarpe²⁸⁶⁾.

Der erste siegelt mit einem Helm mit zwei großen offenen Fluchten; das zweite Siegel zeigt im Schilde einen Querbalken und auf dem Schilde einen Helm mit zwei offenen Fluchten, auf denen sich die Schildfigur zu wiederholen scheint, das dritte Siegel zeigt drei Lanzenspitzen $\frac{2}{4}$ und das vierte einen Eichenzweig mit Blättern und Früchten.

§. 186.

Am Johannis Tage (den 24. Juni) 1374 bekennen die Knappen Diederich Vinke, Cordt Kleikamp und Johann von Drhusen dem Herrn Heinrich, Herrn von Gemen 100 alte goldene Schilde schuldig zu sein. Die Siegel sind für Vinke und Drhusen wie §. 172 und 171. Kleikamp führt einen Helm im Schilde²⁸⁷⁾.

§. 187.

Am Sonntage nach elftausend Jungfrauen (den 22. October) 1374 geloben der Ritter Otto von dem Bruchus, Godert van Honepel, Diederich von dem Berghe und Heinrich Stenbecke, den Herrn Heinrich, Herrn von Gemen, Ritter, schadlos zu halten und in Gemen oder 4 Meilen im Umkreise Einlager zu leisten, falls ihm aus dem Ankaufe der Erben und Güter, welche Wennemar von Heiden und sein Sohn Menso ihm verkauft haben, Schaden oder Gebrechen erwachsen sollten. Auch wollen sie, falls einer von ihnen stirbt, einen andern Bürgen stellen, der sich durch Transfir an dieser Urkunde verbürgen soll. Otto von Bruchus führt auf einem Querbalken in der obern Schildes-

²⁸⁶⁾ G. U. B. Nr. 163.

²⁸⁷⁾ G. U. B. Nr. 165.

hälfte drei hinter einander gestellte nach rechts gewendete Adlerköpfe. Honepel siegelt wie §. 168 angegeben, Diederich v. d. Berge führt ein Rad im Wappen und Stenbecke führt ein langgetheiltes (weiß und schwarzes?) Schild über das ein wellenförmiger Streifen, ein Bach, vom rechten oberen Eck schräg abwärts läuft²⁸⁸⁾. Das alte Gemenische Archiv-Register führt diese Urkunde irrig als 1371 ausgestellt an. — Welcher Kauf hier gemeint sei, läßt sich nicht bestimmen.

Die Veräußerung oder Verpfändung des Freigerichts geschah durch Wennemar allein ohne Erwähnung seines Sohns Menjo; andere Urkunden über Kaufverträge der Genannten sind nicht bekannt. Die Veräußerung der Freigrasschaft kann übrigens wohl gemeint sein, da auch freie Stuhlgüter damit verbunden waren.

§. 188.

Dagegen findet sich die Nachricht, daß Diederich von Heiden, seine Frau Gostie und seine Tochter Elisebe an Heinrich den Herrn von Gemen den Hof Epylinghof in der Bauerschaft Harwik des Kirchspiels Gescher am Martini Tage 1375 verkauft haben, unter dem Versprechen des Einlagers in Gemen im Falle der Nichterfüllung des Vertrags. Als Zeugen werden genannt, Ecbert Bucs to der tyt ein Drost to Ghemene, Willem vom Marcker genannt Mornhem, Rotger Sobbe genannt Zaeltenkoef, Engelbert Bäus, Werner de Tenteler. Besiegelt ist die Urkunde vom Aussteller und vom Her. Rotgher kerkher to Heydene prester, da dieser Hof des Letzteren väterliches Erbe gewesen sei und er nun darauf verzichte.

Die Herren von Heiden siegeln mit dem gewöhnlichen Familienwappen²⁸⁹⁾.

²⁸⁸⁾ G. U. B. Nr. 164.

²⁸⁹⁾ G. U. B. Nr. 166.

Auf diesen Hof beziehen sich noch zwei Urkunden aus demselben Jahre. Am Mandach de gheheten is de gude Mandach ²⁹⁰⁾ bekennt Gostie, Diedrichs von Heiden Frau, vor dem Richter Johann Koleses und den Kornoten Bertold und Heinrich de Grüter, daß sie kein Recht an jenem Hofe habe.

Denselben Hof verkaufen Diederich von Heiden und seine Frau Gostie am Bonifacius Tage (21. März) desselben Jahres vor Lambert Rose Richter in Coesfeld und den Zeugen Ludife Brage und Bernd Bofehase an Gobike Krampen genannt Zülte, jedoch mit Ausschluß von 2 Molt Roggen, welche Hermann Vos Schulmeister aus dem ganzen Gute bezieht, wie Diderichs Vater Hermann von Heiden dasselbe bei seinem Tode besaß.

Man sieht, daß dieser Verkauf noch vor Martini rückgängig gemacht ist.

Der Verkauf des Guts an Heinrich von Gemene mag leicht mit der Fehde im Zusammenhange stehen.

§. 189.

Mit dieser Urkunde aber schließen die Nachrichten über die Fehde und ihre Folgen. Zur besseren Uebersicht der Stellung der Partheien möge noch eine die Familie von Barnsfeld betreffende Urkunde erwähnt werden, die zeigt, daß auch das Geschlecht von Velen mit den Herren von Heiden fast gleichzeitig und kurz vor dem Bündnisse der Herren von Gemen, Raesfeld und Lembeck 1372 bereits in

²⁹⁰⁾ Ich finde diese Bezeichnung nirgends erklärt, glaube aber, daß der Montag in der Charwoche gemeint ist nach der Analogie von gude dinstag, ob zwar gude mittwoche der Mittwoch nach Pfingsten ist. Vgl. Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden für Deutschland von Joseph Helwig. Mit Vorrede von Michael Ignaz Schmidt. Wien bei Joseph Edler von Kurzbed, 1787, s. v. gute Mittwoch.

Fehde lebte und zwar ebenfalls siegreich. Am Sonntag Oculi des Jahres 1371, verbürgt sich Gert von Bermetvelde, Johannis des Alten Sohn, einzureiten zu Engelrading (Engelricking) oder zu Gemen in das Schloß, zwei Tage nachdem er von Menso von Heiden zu Velen beim Pförtner oder in eigener Person gemahnt worden, und dort zu bleiben bis er an Menso von Heiden die Hälfte des Geldes ausbezahlt habe, welches derselbe als Lösegeld geben mußte für seine Gefangenschaft in Velen durch die von Bermetsfeld (de helfte van dem gelde, dat Mensen van Heidene afghe-scattet woert van der venvnisse daer he to Velen voer ghevangen is van den van Bermetvelde).

Werfen wir noch einen Rückblick auf alle Nachrichten über diese Fehde, so zeigen sie uns Heinrich von Gemen als einen mächtigen Herrn bereits zu Anfang der Fehde. Er hatte bereits neben seinem Schlosse eine Freiheit mit einem Gerichte, wie das der Ausdruck Freiheit mit sich bringt. Er hatte Burgmänner, deren Burglehne wir später in der Freiheit Gemen finden; er hatte seine Ministerialen, sein Droste wird uns namhaft gemacht; er hatte endlich auch schon vor der Fehde sein Freigericht und seinen Freigrafen. Seine Gegner, die Herren von Heiden sehen wir nicht mehr auf ihrer alten Burg Heiden, deren Lage nicht weit von Engelrading und etwa in gleicher Entfernung vom Dorfe Heiden noch zu unsern Zeiten an den Gräben und Wällen in einer Wiese, wahrscheinlich dem früheren Schloßteiche, erkennbar war. Ihre Wohnung war wenigstens beim Ende der Fehde Engelrading, welches in der Bauerschaft Marbeck des Kirchspiels Borken, also außerhalb des Kirchspiels Heiden liegt und ohne Zweifel von dem Herrn von Gemen als Schutzburg gegen die Burg Heiden, als ein Trutz Heiden, angelegt war. War diese Burg der Herren von Gemen vielleicht die Ursache der Fehde, oder wurde sie in der Fehde erobert? Beides ist unwahrscheinlich, denn offenbar erscheinen

die Herrn von Heiden als die Besiegten, und wenn das Hauptziel der Fehde die Burg Engelrading gewesen wäre, so würde deren Wiedererlangung wohl die Hauptbedingung des Friedens gewesen sein. Statt dessen finden wir die Verbündeten bestrebt, den Herren von Heiden den Besitz des Freigerichts und des Gogerichts zu nehmen. Es gewinnt daher eher den Anschein, daß eine Ueberhebung der Herren von Heiden als Inhaber der so bedeutungsvollen Gerichtsbarkeit den Grund zur Erhebung aller Nachbarn gegen sie gegeben hat. Die Gerichtsbarkeit trugen die Herren von Heiden vom Grafen von Ravensberg zu Lehn. Der Lehnherr mußte sie schützen bei einem Angriffe wegen des Lehns. Sehen wir nun auf die Namen der Knappen, die dem Herrn von Gemen Schuldverschreibungen wahrscheinlich für ihr Lösegeld ausstellten, so gehören verhältnismäßig viele nicht der hiesigen Gegend oder dem Münsterlande an, manche aber tragen Namen von Familien die in der Grafschaft Ravensberg oder deren Nachbarschaft ansässig waren, z. B. Vinke, Ostenvelde, Budde²⁹¹⁾, Quernheim und andere. Hiernach scheint es allerdings, daß der Graf von Ravensberg, wenn auch nur indirekt durch seine Knappen dem Herrn von Heiden Hülfe geleistet hat. Dieses würde dafür sprechen, daß es sich hauptsächlich um die Heidenische Gerichtsbarkeit gehandelt hat. Der Graf von Ravensberg war beinahe zu gleicher Zeit in Feindschaft mit dem Bischofe von Münster.

Die Herren von Gemen und von Lembeck hatten 1370 den Landfrieden besiegelt, dem auch Bischof Florenz 1372 beitrug, nicht so die Herren von Heiden, auch nicht die Herren von Raesfeld. Die Fehde war also dem Landfriedensbündnisse nicht zuwider. Dagegen konnte sie wohl mit den Feindseligkeiten des Bischofs und des Grafen von Ravens-

²⁹¹⁾ Vgl. Fahne, Westphälische Geschlechter unter diesen Namen.

berg im Zusammenhang stehen. Jedenfalls sehen wir bald darauf den Herrn von Gemen in Gunst und in freundlichem Verkehre mit dem Bischofe von Münster.

§. 190.

Am Magdalenenstage (den 22. Juli) 1375, gab Heinrich von Gemen dem Goswin von Gemen zu Pröbsting das Wiederkaufsrecht des Pröbstinghofes im Kirchspiel Raesfeld für den Betrag von 100 alten goldenen Schilden. Es scheint also, daß er diesen Hof von Goswin für diesen Betrag gekauft hatte, und daß er das in der Fehde erworbene Lösegeld seiner Gefangenen zu Ankäufen benutzte²⁹²⁾.

§. 191.

Am Samstag nach Pauli Befehrung des Jahres 1376 verkaufte Willem von Bronchorst, mit Bewilligung Burcharde seiner Frau und seines Bruders Gyzelbrecht (Gisbert) und Bate Abtissin zu Metelen den Konynchginchof de geheten is de Mückenborch im Kirchspiel Borken an Herrn Heinrich den Herrn von Gemen Ritter, in Gegenwart der „ehrsamen Leute“ Ebert und Heinrich Rabertinch, Engelbert und Werner de Tenteler und Bernhard de Scriver.

Wie wichtig diese Urkunde dadurch für die ältere Geschichte Gemens ist, daß sie den jetzigen Namen des Königinnenhofes angibt, den unter dem Namen Hof Gemen die Königin Matilde dem Kloster Nordhausen schenkte, das ist schon in der Einleitung zur Geschichte Gemens ausgeführt.

Nicht minder wichtig wie diese Nachricht für die Geschichte war die Erwerbung selbst für die Herrschaft Gemen, da die Grundstücke dieses Hofes bis in die Nähe des Schlosses reichen²⁹³⁾. Das älteste Archivregister nennt irrthümlich das Jahr 1371 als Datum der Urkunde.

²⁹²⁾ G. U. B. Nr. 167.

²⁹³⁾ G. U. B. Nr. 169. — Dieser Hof wurde in unseren Tagen wieder von

§. 192.

Daß Heinrich von Gemen auch zu dieser Zeit als tapferer Ritter rüstig an den zahlreichen Fehden Theil nahm, beweist uns eine Quittung vom 30. August 1376, worin er bescheinigt, daß die weisen und ehrsamten Leute Richter, Rath und Bürger der Stadt Köln, „ihm und seinen Gesellen“ volle Zahlung dafür geleistet hätten, daß Heinrich und die Seinigen in ihrem Dienste gewesen ²⁹⁴⁾.

§. 193.

Vom folgenden Jahre an sehen wir Heinrich von Gemen an der Seite des Herzogs von Geldern als dessen Rath. Wir wollen hier seine Thätigkeit in dieser Stellung auch für die folgenden Jahre zusammen fassen.

In Geldern waren die Herzoge Eduard und Reinold III. beide ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft bald nach einander gestorben, der erste in der Fehde zwischen den Herzogen von Brabant und von Jülich, nach errungenem Siege bei Banzweiler am 22. August 1371 durch einen der Hefernschen Parthei angehörigen Verräther aus persönlicher Rachsucht erschossen, Reinhold in Folge der langen Gefangenschaft, in welcher sein Bruder ihn gehalten, schon bald nach seiner Befreiung und Wiedereinsetzung in die Regierung am 4. Dezember 1371. Mit ihnen erlosch der Man-

der Herrschaft Gemen als Eigenthum getrennt, da man annahm, er sei in Erbpacht gegeben, und durch Ablöse der Besitzer freier Eigenthümer geworden. Nach dessen Tode habe ich ihn von der kinderlosen Wittwe käuflich wieder erworben und wieder mit dem zum Schlosse gehörenden Grundbesitze verbunden. Seine jetzige Größe ist ungefähr 300 Morgen.

²⁹⁴⁾ G. U. B. Nr. 169a. Die Mittheilung dieser Nachricht und noch verschiedener anderer interessanter Nachrichten verdanke ich der großen Güte des leider schon verstorbenen Archivars der Stadt Köln Herrn Dr. Ennen.

nesstamm der Herzoge von Geldern. Von Reinalds des Zweiten Töchtern aus erster Ehe hatte nur Maria, die Gemahlin des zweiten Herzogs von Jülich, Wilhelm, Kinder und zwar einen Sohn Wilhelm, der erst 7 Jahre alt war. Sein Vater verband sich mit der Parthei der Bronchorst und diese huldigte dem jungen Wilhelm als ihrem Herzoge. Namentlich erklärten sich für ihn: Wilhelm Herr von Bronchorst, derzeit das Haupt der Familie, vermählt mit Cune-gunde Gräfin von Mörs, Diederich von Bronchorst des ersten Bruder, welcher von seinem Vater die Herrschaft Batenburg erhalten hatte und der Stammvater der Herren dieses Namens wurde, Gisbert Herr von Borkelo, dritter Sohn des Herrn Gisbert von Bronchorst, Heinrich Herr von Rüsche, Schwiegersohn Wilhelms von Bronchorst, Gisbert von Bianen, Stephan von Jülen, Johann von Bentheim Herr von Henswyk, Gerd von Werdenberg, Sohn von Jan de Kof, Otto von Büren, Herr von Arßen und andere Ritter, unter den Knappen auch Wilhelm von Bronchorst Gisberts Sohn.

Aber auch die Parthei der Hefern war nicht müßig, sie wollten Mechtilde, die andere Tochter aus Reinalds II. erster Ehe zur Nachfolge in das Herzogthum verhelfen. Diese war in erster Ehe an Godfried von Heinsberg, in zweiter an Johann Graf von Cleve verheirathet gewesen, der bereits seit dem 9. Nov. 1368 todt war. Beide Ehen waren kinderlos. Auf Mechtilds Seite standen Walter von Boorst und Keppel, die Herren von Brederode, Arkel und andere. Auch Arnold von Horn Bischof von Utrecht war auf ihrer Seite und ihre Partei suchte sich mit der Hoefschen Partei in Holland zu verbinden. Mechtilde vermählte sich in dritter Ehe mit Johann von Chatillon Grafen von Blois. Er und seine Gemahlin wurden als Herzog und Herzogin von Geldern anerkannt von den Grafen von der Mark, von Cleve und von Berg.

Nachdem der Herzog von Jülich sich nach einem Zerwürfniſſe mit dem Kaiſer wegen einer Feindſchaft mit dem Herzoge von Brabant wieder dem Kaiſer unterworfen hatte, erhielt er von dieſem die Belehnung für ſeinen Sohn. Die Bronchorſter hatten Arnhem erobert und Herzog Wilhelm von Jülich, der nunmehr die Regierung für ſeinen Sohn führte, hielt es für gerathen, dieſe Stadt ſich zur Freundin zu machen. Als die Parteikämpfe, deren Einzelheiten nicht hierher gehören, ſich legten und der junge Herzog Wilhelm, der ſich Katharina der Tochter des Herzogs Albrecht von Baiern, Grafen von Holland vermählte, ſelbſt die Zügel der Regierung zu führen begann, gab er der Stadt Arnhem eine feierliche Beglaubigung ihrer Rechte am 7. Dezember 1377 und bei dieſer Gelegenheit ſehen wir Heinrich von Gemen zum erſten Male als Rath des Herzogs auftreten und unter den *Presentibus consul. dominis* genannt²⁹⁵).

§. 194.

Erſt zwei Jahre ſpäter wurde der Streit um das Herzogthum Geldern zwischen Wilhelm von Jülich neſt ſeiner Gemahlin Maria und Johann Grafen von Blois, neſt deſſen Gemahlin Mathilde der Tochter des Herzogs Reinald von Geldern dahin verglichen, daß am 24. März 1379 durch einen Vertrag der Graf und die Gräfin von Blois gegen eine Abfindung zu Gunſten des nunmehr allgemein als Herzog anerkannten Wilhelm von Jülich auf ihre Ansprüche verzichteten. Auch bei dieſem wichtigen Vertrage war der Herr Heinrich von Gemen zugegen und beſiegelte denſelben ſo wie auch der Herr Hermann von Gemen, auf den wir noch zurückkommen werden²⁹⁶).

²⁹⁵) Nijhoff, Gedenkwardigh. Thl. III. Urk. Nr. 41 S. 56. G. U. B. Nr. 166.

²⁹⁶) Nijhoff, Gedenkwardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland Arnhem. Thl. 3 S. 67 Urk. Nr. 53. — Lacomblet Urkundenbuch, Bd. 3. Abth. 2. S. 731, Nr. 234. G. U. B. Nr. 176.

§. 195.

In einer eigenthümlichen Weise geschieht im Jahre 1378 am 5. März²⁹⁷⁾ des Freigerichts Erwähnung. Heinrich von Gemen hatte vor seinem freien Stuhl (vor mynen vryen stoel) den Herrn Arnd zu Wachtendonk den Alten und den Herrn Arnd von Wachtendonk den Jungen, Herrn zu Dide, Ritter, geladen, nebst einigen ihrer Freunde wegen einer Geldschuld. Da sie dieses Geld inzwischen gezahlt hatten, so bekennen in der Urkunde vom 5. März 1378 Heinrich Herr zu Gemen und Engelbert Jobbe, Ritter, daß sie die beiden genannten Hermann Wachtendonk wieder „in ihr Recht setzen“ wollen, wie sie vor der Ladung vor das Freigericht waren, und zwar soll dieses geschehen bis zu Pfingsten des nächsten Jahrs zu einer den Herrn von Wachtendonk gelegenen Zeit. Alsdann wollen die Herren von Gemen und Jobbe ihnen nach Buderich oder zwei andern Städten, deren Namen in der Urkunde nicht mehr lesbar sind, entgegen reiten, wohin es ihnen am bequemsten sei und sie nebst ihren Freunden dort empfangen, von da zu dem freien Stuhl führen, vor den Heinrich von Gemen sie geladen hatte. Nachdem die Beklagten dann wieder in ihr Recht gesetzt sind, sollen Heinrich von Gemen und Engelbert von Jobbe sie wieder zu der Stadt führen, wo sie dieselben empfangen haben. Sollte dieses versäumt werden, so geloben beide auf Mahnung von Seiten der Herren von Wachtendonk einen guten Mann zur Leistung des Einlagers mit einem Pferde nach Reuß in eine Herberge zu senden.

Diese leider durch Feuchtigkeith zum Theile sehr beschädigte Urkunde über die Zurücknahme einer Klage vor dem Freigerichte bietet verschiedene interessante Gesichtspunkte dar. Zunächst ist es durch das gemeinsame Auftreten des Herrn

²⁹⁷⁾ G. U. B. Nr. 176a. G. U. B. Nr. 176a. nach dem im Düsseldorfer Staatsarchiv der Rheinprovinz befindlichen Originale.

von Gemen und Herrn von Zobbe wohl außer Zweifel, daß die Forderung beiden zusammen zustand. Dagegen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nur der Herr von Gemen die Ladung vor das Freigericht erlassen hatte. Gleichwohl mußte Zobbe bei der Zurücknahme der Klage in gleicher Weise mitwirken, wie der Herr von Gemen. Die Familie von Zobbe oder gewöhnlich Sobbe war in den Herzogthümern Berg und Kleve ungesessen. Es scheint hiernach als wenn nur ein Bewohner der rothen Erde als Kläger vor dem Freigerichte auftreten konnte. Dagegen dehnte dieses Gericht seine Competenz auch über die Grenzen der rothen Erde aus, und es erscheint schon zu jener Zeit gar nicht bestritten, daß ein Mann aus anderem Landestheile geladen werden konnte. Höchst eigenthümlich ist die Art der Zurücknahme der Klage, die sofort die Wirkung hatte, den Beklagten als seines Rechts verlustig oder im Unrechte befindlich erscheinen zu lassen, so daß es eines besondern Spruchs bedurfte, um ihn in sein Recht wieder einzusetzen, wobei beide Partheien persönlich zugegen sein mußten.

Ueber das verwandtschaftliche Verhältniß zwischen Heinrich von Gemen und Engelbert Zobbe wird später noch die Rede sein.

§. 196.

Im selben Jahre findet sich in einer Urkunde vom Agnes-Tage, den 21. Januar, ein Zeichen der Wiederherstellung der guten Beziehungen Heinrichs von Gemen zur Familie von Heiden, da er für Goswin von Heiden eine Bürgschaft geleistet hatte über 43 alte goldene Schilde auf St. Johannis Baptiste Tag zu zahlen an Bernhard Westeros. In der erwähnten Urkunde verspricht Goswin von Heiden dem Herrn Heinrich Schadloshaltung für diese Bürgschaft, so zwar, daß jeder Schaden, den Heinrich erleiden möchte, auf 100 Mark abgerechnet werden soll, welche Hein-

rich dem Gosen von Heiden (wahrscheinlich aus einem Kaufgeschäfte?) verschuldete.

Daß die Mitglieder des von Heiden'schen Geschlechtes mehrfach zu Veräußerungen sich genöthigt sahen, ist schon zuvor angedeutet und noch im Jahre 1377 am Sonntag invocavit verkaufte der genannte Goswin von Heiden in Gemeinschaft mit seinem Bruder Menso den später an die Herren von Gemen übergegangenen Hof Besseling im Kirchspiel Süddohn, wobei Goswin von Gemen zu Bröbſting als Zeuge auftritt²⁹⁸).

§. 197.

Noch in einer Lehnssache wird im Jahre 1373 Heinrich von Gemen gedacht, indem ihm am Tage Tiburtius und Valerianus, den 14. April, Otto von dem Weerde ein nicht näher bezeichnetes Lehn, welches dieser von Heinrich von Gemen hatte, zu Gunsten des Bitter Benninch resignirt. Otto von dem Weerde führt im Wappenschilde seines Siegels einen einfachen bis an den oberen Rand reichenden Sparren mit der Umschrift: S. Antonii de Weerde²⁹⁹).

§. 198.

In Münster war dem thätigen und kräftigen Bischofe Florenz von Wevelinkhofen im Jahre 1379, da er durch päpstliche Bestimmung veranlaßt, das Bisthum Utrecht übernahm, Botho von Bothenstein gefolgt, ein Böhme, der auf Empfehlung des römischen Königs Wenzel durch päpstliche Provision das münsterische Bisthum erhielt, ihm aber nur etwa zwei Jahre bis 1381 vorstand. Dieser Bischof als Fremder und ohne die Wahl des Domkapitels ins Land gekommen, hatte eine schwierige Stellung und suchte sich da-

²⁹⁸) G. U. B. Nr. 173.

²⁹⁹) G. U. B. Nr. 174.

her des Wohlwollens der Mächtigen in seinem Sprengel zu versichern. Namentlich bewies er dem Herrn Heinrich von Gemen großes Wohlwollen.

Am 6. April des Jahres 1380 bestellte Bischof Botho den Herrn Heinrich von Gemen zum Amtmann des Amtes auf dem Braeme dieseits der Nederbrücke, worin als Städte und Besten namentlich angeführt werden: Borken, Breden, Ramsdorf, Homborn, Loen und Geischer mit Gerichten, Land und Leuten. Homborn war der Name des Gogerichts, welches die Kirchspiele Borken, Geischer, Stadt- und Süd-Loen, Ramsdorf, Heiden, Belen, Gr.- und Klein-Reken umfaßte. (Frhr. Cl. von Olfers Beiträge zur Gesch. der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster. Münster 1848. Coppenrath'sche Buchhandlung S. 86 u. 87).

Daß es je ein Dorf, eine Stadt oder einen befestigten Ort des Namens gegeben hat, ist nicht bekannt, es scheint hier nur als Gerichtsbezirk genannt zu sein, obgleich die Art der Erwähnung in der Reihe der Städte und Besten sehr auffallend ist. Die Einkünfte des Amtes hatte der Amtmann zu empfangen und dem Bischofe Rechnung darüber zu legen, mit Ausnahme der Einkünfte an Korngulden, der Schweine, Schafe, Hühner, Gänse und der Grut zu Breden, die sämmtlich zu des Bischofs Tafelgütern und „in unses huses Cost“ gehörten. Der Amtmann war verpflichtet das Amt zu verwalten und zu verwahren, bei Anfällen von Feinden es zu vertheidigen, durfte keine Fehden ohne des Bischofs Vorwissen beginnen, mußte auch dem Bischofe dienen, durfte aber gegen ihn nie Krieg führen. Bei Fehden in des Bischofs Dienste war Gewinn und Verlust für den Bischof. Der Amtmann hatte jährlich für sich zu beziehen 70 Münsterische Mark-Pfennige und alle Brächten bis zu 10 Schillinge. Alles Uebrige nach Abzug der gehaltenen Auslagen und Kosten mußte er dem Bischofe überliefern und Rechnung darüber legen.

Der Bischof versprach auch, daß dem Heinrich von Gemen und seinen Erben das Amt so lange belassen werden sollte, bis ihm ein Betrag von 1126 Mark und 8 Schillinge zurück gezahlt sei, den er an Gerd von Berntvelde, des alten Gerds Sohn gezahlt hatte, dem das Amt für einen solchen Betrag verpfändet sei. Diese Urkunde ist zwar nicht besiegelt, und auf der Rückseite ist bemerkt: *vacat quia caret sigillo*. Allein es unterliegt nach einer Urkunde gleichem Datums und nach späteren keinem Zweifel, daß dem Heinrich von Gemen damals das zuvor genannte Amt auf dem Braeme übertragen ist ³⁰⁰).

§. 199.

Am selben Tage, an welchem die eben genannte Urkunde ausgestellt ist (fer. 6 p. Quasimodo den 6. April 1380) ermächtigt Bischof Botho den Ritter Heinrich Herrn zu Gemen, den er hier ausdrücklich benennt als „unsen Amptmann uppen Brame by dessiit der Reder bruegen“, sich in der Verwaltung dieses Amtes vertreten zu lassen durch irgend einen im Stifte Münster angehefenen guden man, ove edelinge, sofern dieser die nöthige Huldigung hierfür leiste ³⁰¹).

§. 200.

Im selben Jahre 1380 am 20. Sept. bekannte Bischof Botho dem Heinrich Herrn von Gemen schuldig zu sein 800 Mark Münsterischen Geldes, wegen der Burg und des Hauses Öding und 60 Mark wegen des dabei gelegenen Welinchofes, eine Schuld, welche schon von seinen Vorgängern auf dem Bischöflichen Stuhle herrühre. Ferner verschulde er dem Heinrich von Gemen 140 Mark für Bauten an die-

³⁰⁰) G. U. B. Nr. 178.

³⁰¹) G. U. B. Nr. 186.

ser Burg, welche noch mit Belegen nachgewiesen werden sollen. Für diese Schuld von 1000 Mark verpfändet der Bischof dem Heinrich von Gemen die Burg Öding, den freien Stuhl zum Vockengraven mit Zubehör, die Güter Höffinch, Hying und Hermelbing und den Welinhof sämtlich im Kirchspiel Südloen in der Bauerschaft Richtertune (jetzt Richtern) mit allen ihren Einkünften, jedoch mit Ausschluß der rechten Brüchten des freien Stuhls, worüber Heinrich und seine Erben, so lange sie das Amt auf dem Braeme inne haben, dem Bischofe Rechnung legen sollen. Wenn sie das Amt nicht mehr besitzen, sollen sie die Brüchten dem Amtmanne auf dem Braeme berechnen. Bis die Schuld zurückgezahlt ist, sollen Heinrich und seine Erben im Besitze von Öding verbleiben. Die Rückzahlung des Geldes soll stattfinden „byunen unsen wybbelde to Borken“ nach achtwöchentlicher Kündigung; würde aber die Rückgabe der verpfändeten Gegenstände verweigert, so sollen Heinrich und seine Erben all ihres Rechts verlustig sein. Möchte aber die Burg ihm von irgend Jemand gewaltsam genommen werden, so soll mit einem solchen kein Friede geschlossen werden, der Herr von Gemen vielmehr verpflichtet sein, die Fehde unter Beistand des Bischofs von Münster bis zur Wiedereroberung der Burg fortzusetzen. Bei Wiedereinlösung der verpfändeten Güter soll die aufstehende Frucht des Jahres dem Heinrich von Gemen und seinen Nachkommen verbleiben³⁰²⁾.

§. 201.

Durch den Besitz des Amts auf dem Braeme, der Burg Öding mit ihrem bedeutenden Zubehör und dem freien

³⁰²⁾ G. U. B. Nr. 179. -- Kindlinger in seinen Münsterischen Beiträgen Bd. 3. Abth. 2. Nr. 175. S. 491, theilt die Urkunde aus dem Original = Heberjale Heinrichs von Gemen mit, welches aber nicht ganz genau mit der hier erwähnten Urkunde stimmt.

Stuhle auf dem Bodengraben vergrößerte Heinrich seine Macht in der Nachbarschaft seiner Herrschaft Gemen bedeutend. Hierzu kam noch die pfandweise Erwerbung der Burg, des Hauses und der Stadt Bredevort. Diese verpfändete ihm nämlich am 12. Dez. 1381 Herzog Wilhelm von Geldern, Graf von Zutphen, für 10,074 holländische Gulden, welche der Herzog dem Heinrich von Gemen verschuldete ³⁰³⁾.

Betrachtet man die Wichtigkeit des Besitzes der drei festesten Burgen der ganzen Gegend, Gemen, Öding und Bredevort, nimmt man hinzu den Besitz der Vogtei des Stifts Breden und erwägt man den Einfluß, den Heinrich von Gemen als Amtmann auf dem Braem, als Besitzer eines ansehnlichen Freigerichts und mehrerer wichtigen Freistühle hatte, so wie die Bedeutsamkeit, welche seine verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verbindungen mit den mächtigen Bronchorstern und seiner persönlichen Stellung zu mehreren der einflußreichsten Fürsten, den Herzogen von Geldern, Cleve und Berg, den Grafen von der Mark und dem Fürstbischöfe von Münster, theils als deren Rath, theils in deren Kriegsdiensten als Lehns- oder Kriegsdienst-Mann ihm gab, so kann man nicht umhin, in unserm Ritter Heinrich eine der einflußreichsten Persönlichkeiten jener Zeit in dem weiten Ländergebiete der genannten Fürsten zu erkennen und um so mehr zu bedauern, daß die Nachrichten über seine Wirksamkeit uns in so spärlichen Maaße erhalten sind. Wie hoch aber das Wirken Heinrichs von den Fürsten, in deren Interesse er thätig war, geschätzt wurde, zeigen die Belohnungen und Gunstbezeugungen, welche sie ihm zu Theil werden ließen, wie wir eben schon gesehen haben und noch ferner finden werden.

³⁰³⁾ Staatsarchiv der Provinz Westfalen Repert. A. u. B. Grafschaft Schaumburg II. Akten 55, Abschrift der Verpfändungs-Urkunde G. U. B. Nr. 179^a.

§. 202.

Denn am 4. Februar 1382 gab Herzog Wilhelm von Geldern dem Herrn Heinrich von Gemen, seinem Manne, auf dessen Lebenszeit eine jährliche Rente von 100 alten Schilden aus dem Zolle zu Rymwegen löslich mit 1000 alten Schilden³⁰⁴).

§. 203.

Eine Quittung Heinrichs von Gemen über 30 alte Schilde aus dem Zolle zu Düsseldorf vom Jahre 1383 belehrt uns, daß er diesen Betrag als Manggeld vom Herzoge von Berg bezog³⁰⁵).

§. 204.

Wiederum ist es Herzog Wilhelm von Geldern, der am 22. Sept. 1383 (am Tage nach Matthäus) den halben Zehnten zu Driel wiederlöslich für 1400 alte goldene Schilde an Heinrich von Gemen verpfändet³⁰⁶), welchem als seinem Rathe er gleich in folgendem Jahre er den Nießbrauch einiger Grundstücke zu Beddam und im Lande Berg auf Lebenszeit verleiht³⁰⁷).

§. 205.

Während nun Heinrich von Gemen seinen großen Reichtum zur Erlangung bedeutsamer Pfandschaften benutzte,

³⁰⁴) G. U. B. Nr. 179a. — Das Regest dieser Urkunde habe ich einer handschriftlichen Mittheilung aus dem Nachlasse des verstorbenen Pfarrers Niefert zu Belen entnommen, welche die Aufschrift trägt: Auszüge aus Urkunden, welche im Archive zu Burgsteinfurt aufbewahrt werden, mitgetheilt vom sel. Freiherrn v. Rath. Dasselbe enthält 38 Regesten vom Jahre 1382 bis 1662.

³⁰⁵) G. U. B. Nr. 185.

³⁰⁶) G. U. B. Nr. 189 Nijhoff, Theil III. Urk. 105 S. 114.

³⁰⁷) G. U. B. Nr. 191 Nijhoff, Theil III. Urk. 111 S. 118.

versäumte er auch kleinere Erwerbungen in der Nähe von Gemen nicht. So kaufte er bereits im Jahre 1382 am Dienstage nach Reminiscere (9. März) von Diederich von Lymborch mit Einwilligung dessen Sohnes Johann das Eigenthum der Güter Katerdinch und Wiecherinch im Kirchspiele Ramsdorf in der Bauerschaft Wesefee, welches Geve Kuhle zu Lehn hatte³⁰⁸).

§. 206.

In den beiden alten Archiv-Registern von 1576 und von 1684 findet sich eine Urkunde verzeichnet, die jetzt leider im Gemen'schen Archive fehlt, was um so mehr zu bedauern ist, als der Gegenstand, den sie betrifft, durchaus nicht klar ist, und diese Urkunde vielleicht einigen Aufschluß geben würde. Sie wird im letztgenannten Verzeichnisse mit folgenden Worten bezeichnet: Nr. 1. Lehnsbrief, worin Herr Diederich von der Mark belehnet Herrn Heinrich Herrn zu Gemen mit der Vogtei über das Gestichte und Convent zu Breden samt ihren Zubehöri gen sub dato 1384 auf St. Walburgis Abendt.

In einer in dem Rechtsstreite zwischen den Herren der Herrschaft Gemen und den Fürstbischöfen von Münster von Seiten der Letzteren herausgegebenen Streitschrift, im Jahre 1699 bei dem fürstl. Münsterschen Hofbuchdrucker Nagel zu Warendorf gedruckt, unter dem Titel „Äktenmäßige Gründliche Vorstellung beiderseits geführter Beweisthumben 2c. in Sachen Graff Jobsten zu Schavenburg folgent's Herren Grafen zu Bronchorst und Styrum contra Stadthalter und heimbelassene Regierung des Hochstifts Münster, nunmehr. Ihro Hochfürstliche Gnaden regierend“, die anmaßliche Immedietät der Herrschaft Gemen betreffend 2c. ist S. 127 gesagt: Es hat zwar, soviel die Bredische Leuthe betrifft,

³⁰⁸) G. U. B. Nr. 183.

. . . Herr Gegner . . . behaupten wollen, daß das Stift Breden von alters her unter die Advocatie der Graffen von Cleve gestanden, . . . daß hier negst im Jahre 1380 die von Gemen mit dem Vogteirecht darüber infundirt, u. s. w.“ Dieses Jahr 1380 scheint hier unrichtig angegeben und es bezieht sich diese Angabe ohne Zweifel auf den Lehnbrief von 1384, da überhaupt ein älterer Lehnbrief sich nicht erwähnt findet, obgleich schon früher des Lehnverhältnisses der Vogtei Breden Erwähnung geschieht. In dem Rechtsstreite zwischen dem Großvater unseres Heinrich, dem damaligen Knappen Heinrich von Gemen, wird nämlich in der Aussage des Procurators der klagenden Stiftsfrauen behauptet, der Herr von Gemen habe das Vogteirecht vom Grafen von Cleve zu Lehn. Diese Aussage ist ungefähr in das Jahr 1328 zu setzen (Vgl. S. 113). Vor dieser Zeit findet sich keine Spur von der Lehnbarkeit der Vogtei Breden. Wie und wann sie Lehn geworden, ist unbekannt. Wir werden noch Gelegenheit finden auf dieses Lehnverhältniß zurückzukommen. Wenn nun aber die Vogtei ein Clevisches Lehn war, wie kommt es dann, daß hier ein Graf von der Mark als Lehnsherr genannt wird, und wer war dieser Diederich von der Mark? Graf Adolph († 1347) von der Mark hatte Margarethe die Erbtöchter Johanns des letzten Grafen aus dem Hause Cleve geheirathet und aus dieser Ehe waren 6 Söhne hervorgegangen: Engelbert III., Graf von der Mark, welcher mit Hinterlassung einer Tochter 1391 starb, und dem sein Bruder Adolph, der einstige Bischof von Münster und Erzbischof von Cöln (ohne geistliche Weihe), 1391 als Graf von der Mark folgte. Dieser war auch seinem Großvater Johann von Cleve im Jahre 1368 in der Grafschaft Cleve gefolgt. Der dritte Bruder hieß Johann und starb bereits 1365. Er hatte die Herrschaft Dienslaken aus der Clevischen Erbschaft erhalten, welche von ihm sein vierter Bruder Diederich erhielt, der Propst von Cöln und

Administrator des Bisthums Osnabrück war und 1406 starb. Die beiden übrigen Brüder hießen Konrad und Eberhard, letzterer Propst in Münster. Der ehemalige Bischof und spätere Graf von der Mark und von Cleve, hatte mit seiner Gemahlin Margaretha von Berg, die er 1364 heirathete, 7 Söhne, deren ältester Diederich hieß und die Grafschaft Mark von 1394 bis 1398 regierte, in welchem Jahre er in einer Fehde blieb. Wir sehen hieraus, daß es im Jahre 1384 zwei Herrn Diederich von der Mark gab, von denen aber in jenem Jahre keiner regierender Herr in Mark oder Cleve war. Es fragt sich nun, welchen von diesen beiden wir als Aussteller unserer Urkunde zu betrachten haben. Wenn Niepert (Münsterische Urkundenf. Bd. 4. Nr. 592) sagt: dieser Diederich sei ein Sohn des Grafen Adolph von Cleve, des Nachfolgers Johann von Cleve und ein Bruder Engelbert III. von der Mark, und wenn er sich dabei auf Steinen Westf. Gesch. Thl. 1. S. 191 u. f. und 262 u. f. beruft, so muß dagegen bemerkt werden, daß beide genannten Geschichtsforscher hier über die beiden Herren Diederich von der Mark theilweise im Irrthum sind. Adolph der erste Graf von Cleve aus dem Hause Mark, war nicht der gleichnamige Gemahl der Erbtöchter von Cleve, da dieser noch vor dem Vater der Letzteren starb und sein Sohn Adolph direct seinem Großvater in Cleve folgte. Dieser Graf Adolph von Cleve, der frühere Bischof, war ein Bruder Engelberts und Diederichs. Jener Diederich hingegen, der ein Sohn Adolphs von Mark Cleve und von Margaretha von Berg war und 1398 starb, wird von Steinen (Westfälische Gesch. I. Stück Kap. XI.) ein Vetter Engelberts genannt, während er dessen Nefse war. Sehr merkwürdig sind die urkundlichen Anführungen, in denen dieser Diederich den Grafen Engelbert seinen Vorgänger und Oheim wirklich Vetter nennt. Allerdings wird dieser Ausdruck wohl für fernere Verwandte gebraucht, aber schwerlich für einen Oheim. Welcher von

den beiden im Jahre 1384 lebenden Herren Diederich der Aussteller des Lehnbriefs sei, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Da aber, wie wir sehen werden, ein Diederich von der Mark im Jahre 1400 die Lehnsherrlichkeit über das Stift Breden zuerst versetzte, dann verkaufte, so ist es wohl wahrscheinlich, daß dieser auch der Aussteller des Lehnbriefes war, und in dem Falle kann es nur Diederich der Bruder Engelberts und Adolphs und nicht der Sohn des Letztern sein, der wie gesagt schon 1398 vor Elberfeld blieb. Das Lehn kann auch in diesem Falle ein Clevisches und dem Diederich aus der Erbschaft seiner Mutter zugetheilt sein in gleicher Weise, wie die Herrschaft Dienslaken, nach der er sich benannte. (Ueber den Ausdruck Vetter für Oheim vgl. Geschichtsquellen des Bisthums Münster I. S. 118.)

§. 207.

Es möge hier eine Angabe einer Vorkenschen handschriftlichen Chronik aus neuerer Zeit noch angeführt werden, in der das Gemenische Geschlecht im Allgemeinen ohne Angabe eines Namens erwähnt wird. Es wird nämlich gesagt, im Jahre 1384 habe Bischof Heinrich von Münster das Schloß Engelrading zerstört, wo die Herren von Gemen sich gegen ihn empört hätten. Es scheint, daß die in den Münsterischen Chroniken ³⁰⁹⁾ erwähnte Zerstörung der Burg Engelrading die Grundlage dieser Nachricht bildet. In wiefern diese Nachricht thatsächlich richtig ist, mag hier dahin gestellt bleiben. Jedenfalls wird es wohl irrig sein, daß die Herren von Gemen zu dieser Zeit noch im Besitze von Engelrading waren, wo wir sie früher allerdings finden.

Bereits im Jahre 1370 bekannte laut einer Original-

³⁰⁹⁾ Vgl. die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Erster Band: Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters, herausgegeben von Dr. Julius Ficker. Münster, Theissing'sche Buchhandlung 1851, S. 73: Post hoc circumvallavit Enghelradinec cum adiutorio aliorum dominorum et destruxit.

Urkunde des Raesfelder Archivs Bitter von Raesfeld dem Menso von Heiden 40 goldene Schilde zu verschulden und verpflichtete sich ihm zum Einlager in Engelrading, was allerdings einen vollen Beweis nicht liefert, daß diese Burg dem Herrn von Heiden gehörte, es aber doch als wahrscheinlich erscheinen läßt. Die Zerstörung hat jedenfalls nicht lange gedauert, denn schon bald nachher findet sich Engelrading wieder als Wohnsitz der Herren von Heiden erwähnt.

§. 208.

Aus dem Jahre 1386 finden sich gar keine Nachrichten über Heinrich von Gemen. Er scheint aber seine Thätigkeit vorzüglich den Angelegenheiten der Länder am Niederrhein gewidmet zu haben, insbesondere den Herzogthümern Geldern und Jülich. Hiermit steht es auch ohne Zweifel in Verbindung, daß er ein Bündniß mit der Stadt Aachen einging durch einen von ihm besiegelten „Mannschafts-Brief“ den Bürgermeister, Scheffen, Rath und Gemeine Bürger des Königlichen Stuhls von Aachen von ihm erhalten zu haben bescheinigen, wogegen sie dem „vromen eirsamen“ Manne Herrn Heinrich, Herrn zu Gemen, der ihrer Stadt Mann geworden, sowie wegen mannigfältiger Gunst, Dienst und Freundschaft, die er ihnen erwiesen hat, am Vorabende des Festes Johannes des Täufers (23. Juni) 1387 mit einer lebenslänglichen Leibrente von 30 Geldernschen Gulden, jährlich am genannten Feste zu erheben, ausgestattet haben³¹⁰⁾. Diese den Abschluß eines Bündnisses zwischen Heinrich von Gemen und der Stadt Aachen bezeugende Urkunde ist in dem späteren Rechtsstreite mit Münster über die Gemenische Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit als ein Beweis der Reichsfreiheit der Herren von Gemen betrachtet, und in der von Gemenischer Seite 1683 in Druck herausgegeb. Streitschrift unter

³¹⁰⁾ G. U. B. Nr. 195.

dem Titel Synopsis Seite 45 u. 46 erwähnt. Ein mangelhafter Druck hat den Namen der Stadt Aachen (Aichen) in Airchen verwandelt und von Steinen in seinem dritten Anhang zu Joh. Hobbeling's Beschreibung des ganzen Stifts Münster (Dortmund bei Gottsch. Dieder. Bädeters 1742) zu der Angabe verleitet, Heinrich von Gemen habe mit der Stadt Arnheim 1387 ein Bündniß geschlossen (S. 347), von einem solchen findet sich weder im Gemen'schen Archive, noch in den Urkundenwerken von Lacomblet und Nijhoff eine Spur.

§. 209.

Die erste Nachricht über Heinrich's Wirken im J. 1388 betrifft ein Privat-Geschäft, indem Bitter Konynck ihm vor dem Gograsen zum Homborn, Johann des Richters (wahrscheinlich zu ergänzen „Sohn“, woraus wohl später einfach der Familienname Richters entstanden) Eigenhörige verkauft, nämlich Bernd von Widdenkampe, seine Frau Styne und deren Kinder, Bertrade und Gerd, wobei als Kornoten und Gerichtsleute zugegen waren, Heinrich Robertinck, Johann Cufelwyck und Bernhard de Scryver. Dieses geschah Montag nach Judica (17. März) 1388³¹¹).

§. 210.

Alle übrigen Nachrichten über Heinrich von Gemen aus diesem Jahre betreffen seine Beziehungen zum Herzoge Wilhelm von Geldern.

Es ist schon zuvor gesagt, daß dieser Fürst erst im Jahre 1379 durch einen Vertrag mit seinen Mitbewerbern um die Herrschaft in Geldern, mit dem Grafen und der Gräfin von Blois, zum ruhigen Besitze seines Herzogthums gelangte (vgl. §. 181 u. 182). Das Land genoß eine zeitlang Ruhe und die Segnungen des Friedens, so, daß der

³¹¹) G. U. B. Nr. 196.

junge muthige Fürst glaubte, es auf einige Zeit verlassen zu können, um auf einem Zuge gegen die heidnischen Litthauer im Vereine mit den Deutschordensrittern in Preußen sich Kriegsruhm und Verdienst zu erkämpfen. Er hatte aber gegen Ende des Jahres 1383 kaum sein Land verlassen, als im Dezember dieses Jahres Wenzel von Luxemburg Herzog von Brabant starb, und der Ausbruch von Feindseligkeiten von brabantischer Seite wegen verschiedener Ansprüche, namentlich auf die Stadt Grave an der Maas, wurde schon durch Feindseligkeiten einzelner brabantischer Knappen gegen die Unterthanen des Herzogs von Geldern eröffnet, bevor dieser noch sein Land wieder erreicht hatte. Die Stadt Grave lag in der Herrlichkeit Ruij und wurde als Allod vom Herrn Otto von Ruij dem Herzoge von Brabant 1323 zu Lehn aufgetragen, während die Herrlichkeit Ruij selbst ein Lehn von Geldern war.

Kurz vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen Geldern und Brabant war Johann IV. von Ruij, der seinem gleichnamigen Vater Johann III. 1364 gefolgt war, als Lehnsmann im Gefolge des Herzogs, als dieser die Burg Engelrading in Westfalen belagerte, (gegen 1382) geblieben, und nun entstand ein Streit über den Besitz der Stadt Grave im Geschlecht der Herren selbst. Johann III. zweiter Bruder, Herr von Hoogstraten⁵¹²⁾ hatte einen Sohn Johann III. von Hoogstraten hinterlassen, der nun zunächst Anspruch auf die Herrlichkeit und insbesondere auf die Stadt Grave machte. Allein der dritte Bruder Johann III. Benemar war ihm zuvorgekommen in der Besitzergreifung und suchte nun durch Herzog Wilhelm von Geldern sich im Besitz zu erhalten, indem er namentlich eine Geldernsche Besatzung in Grave aufnahm, welches dem Herzoge um so willkom-

⁵¹²⁾ Geschiedenis van het land en der Heeren van Cuyk door Dr. Jan T. F. Wass. Utrecht Kemink en Zoon 1858.

mener war, als er diese Stadt ihrer Lage wegen zum Stützpunkte seiner Unternehmungen gegen Brabant machen mußte. Diese Streitigkeiten zwischen Geldern und Brabant hätten allein schwerlich zu so großer Fehde geführt, wie wir sie jetzt sich entwickeln sehen werden, wenn nicht die Stellung der Beherrscher beider Länder zu England und Frankreich in dem großen, zwischen diesen beiden Königreichen schon seit beinahe 50 Jahren entbrannten Kampfe noch einen weiteren und zwar den Hauptgrund der Feindschaft abgegeben hätte.

Die kinderlose, sehr staatskluge Herzogin Johanna von Brabant verband sich unter Mitwirkung des Herzogs Philipp von Burgund, der bei der Minderjährigkeit des Königs Karls VI. von Frankreich in diesem Lande den größten Einfluß hatte, mit Frankreich, während Herzog Wilhelm von Geldern im J. 1387 sich mit England verbündete. Aber bereits früher, ja selbst bevor noch im September 1386 der Herzog von Geldern seine und seiner Helfer Fehdebriefe der Herzogin Johanna gesendet hatte, waren schon von beiden Seiten die Feindseligkeiten eröffnet. Zu Anfang October 1386 zogen die Brabander mit großer Heeresmacht gegen Grave und belagerten die Stadt so heftig, daß Herzog Wilhelm noch im selben Monat die Vermittelung seines Schwiegervaters Herzog Albrecht von Baiern, des Beherrschers von Holland anrief. Aber Herzog Wilhelm vollführte die Forderungen des Schiedsrichters nicht und scheint durch einen Waffenstillstand, der bis zum 1. Juni 1388 hinausgeschoben wurde, vielmehr seine Stellung durch das Bündniß mit England haben sichern und die von dort zugesagte Hülfe abwarten zu wollen. Gegen den Rath seines Vaters des Herzogs Wilhelm von Jülich hatte Herzog Wilhelm von Geldern mehr im Gefühle ritterlichen Muthes, als von Staatsklugheit geleitet, sogar dem Könige von Frankreich am 12. Juli 1387 Fehde angekündigt, zum großen Erstau-

nen der ganzen Welt. Raum war nun der Waffenstillstand am 1. Juni 1388 abgelaufen, als eine neue Belagerung von Grave unternommen wurde. Bei Herzogenbusch sammelte sich das Heer der Herzogin von Brabant und ihrer Verbündeten 40,000 Mann stark. Man rückte vor die Stadt und schloß sie auf dem linken Ufer der Maas ein. Aber auch auf dem rechten Ufer mußte man ihr die Zufuhr abschneiden. Eine Brücke, welche die Belagerer in der Nähe der Stadt schon beinahe vollendet hatten, wurde mit großem Verluste derselben von den Belagerten zerstört. Man beschloß nun etwa zwei Stunden unterhalb der Stadt in der Herrlichkeit Ravenstein, welche dem Herrn Reinald von Valkenburg, von Borne und Sittard gehörte, über die Maas zu gehen. Herzog Wilhelm von Geldern hatte kaum 3000 Mann im Ganzen zusammen bringen können und stand in Nymwegen in Erwartung der englischen Hülfe; allein die englische Flotte mit 1000 Landsknechten und 3000 Bogen-schützen war durch den Gang der Ereignisse genöthigt, sich an der französischen Küste zu halten. Das Vorgehen der Brabänder über die Maas nöthigte den Herzog Wilhelm zu einer Entscheidung. Gering war die Anzahl seiner Mannen, aber tapfere und kriegserfahrene Getreue folgten ihm, unter denen die beiden Herren Heinrich und Hermann (letzterer Herr zu Anholt), aus dem Gemenischen Geschlechte die erste Stelle einnahmen, neben ihnen noch die Herren von Heinsberg, von Heufelum und von Aspern. Herzog Wilhelm faßte ganz seinem ritterlichen Muthes entsprechend den Entschluß auf Grave vorzugehen und, falls die Brabänder ins Gelderland rücken sollten, sie dagegen in ihrem eigenen Lande anzugreifen. Vergebens stellte Herr Hermann von Gemen, sein erster Rath und Befehlshaber der Reiterei, ein erfahrener Kriegermann und tapferer Ritter ihm das Gewagte eines solchen Vorgehens dar; er antwortete: „Was wollt ihr dann, daß ich thun soll? Mich in eine meiner Städte

einschließen und ungestraft mein Land verwüsten lassen? Nein, bei Gott und der heiligen Jungfrau schwöre ich, daß ich zu Felde ziehe und mich nach Kräften vertheidigen werde!“ Er legte ein Gelübde an die heilige Jungfrau ab und sprach: „Die heilige Jungfrau, der ich mein Gelübde brachte, wird für uns streiten“. Dann zog er am 30. Juli an der Spitze von nur 400 schwer bewaffneten Rittern und Knapen aus Nymwegen auf Ravenstein zu, wo sich eine Furth in der Maas befand. Diese überschritten am selben Tage nahe zu 12,000 Mann vom Heere der Herzogin von Brabant und ihrer Verbündeten. Bei einem Dörschen Nysterick auf dem rechten Ufer des Flusses gegenüber von Ravenstein stießen die ungleichen Streitkräfte auf einander. Mit Heldenmuth rief Herzog Wilhelm: Lieber will ich auf dem Felde der Ehre als mit Schande in einer Feste den Tod finden. Ziehen wir im Namen Gottes und des h. Georg unseren Feinden entgegen, wir werden siegen und Ehre gewinnen, wer mich lieb hat, folge mir! Vorwärts! Vorwärts! „Hinter ihm stürzten mit gefällter Lanze und mit dem Feldgeschrei, Geldern! Geldern!“ die tapferen Vierhundert. Wenn schon die Kunde von dem verwegenen Rachen der Geldernschen Befremden und Bedenken unter den Feinden hervorgerufen hatte, so verbreitete dieser stürmische Angriff, so schnell ausgeführt, daß das Brabandsche Heer noch nicht seine Stellung eingenommen hatte, solchen Schreck und solche Verwirrung, daß sich augenblicklich jeder in wilder Flucht zu retten suchte und der größte Theil der ganzen Schaar sich mit Waffen und Rüstung in die Maas stürzte, in der sehr viele ihren Tod fanden. Viertausend blieben an diesem Tage, und die Zahl der Gefangenen übertraf die der Sieger. Kaum drang das Gerücht von dieser Niederlage bis zu den Belagerern von Grave, als auch diese mit größter Ueberstürzung den Rückzug antraten mit Zurücklassung der Zelte, Wagen, des ganzen Belagerungs-Apparats, Geschützen und Proviant,

welches alles eine reiche Beute des Siegers wurde. Schon am 15. October desselben Jahres 1388 kam eine Sühne zwischen der Herzogin von Brabant und dem Herzoge Wilhelm von Geldern zu Stande. Dieser aber erfüllte sein Gelübde und hing nach seiner Rückkehr nach Rymwegen in der Kirche des h. Stephan 17 erbeutete Banner vor dem Bilde der Mutter Gottes auf. In Nistrid aber auf dem Schlachtfelde, welches noch jetzt Streitskampff heißt, ließ er eine Kapelle bauen, welche am 21. September 1392 eingeweiht wurde, zu Ehren Gottes, seiner h. Mutter, des hh. Johannes des Täufers und des Evangelisten, des h. Victor und der h. Märtyrer Johann und Paul, zum ewigen Gedächtniß des Streites „den wy hadden in onsen lande in den kirspel van Nyfterie an der Masen tegen die Brabanters“; Gewiß ein großer Theil der Ehre dieses Sieges gebührt dem tapfern Führer der Reiterei, Hermann von Gemen und seinem Vetter Heinrich, aber der Herzog bewies sich auch gegen sie, wie gegen alle seine wackern Kampfgenossen in hohem Maaße dankbar³¹³⁾.

§. 211.

Gleich die nächstfolgende Nachricht über Heinrich von Gemen steht ohne Zweifel mit der eben berichteten Fehde im Zusammenhange. Am 17. October 1388 verspricht der Herzog Wilhelm von Geldern dem Herrn Johann von Wickrad, ihn schadlos zu halten für jeden Anspruch der Eltern des Herzogs, nämlich Herzogs Wilhelm von Jülich und seiner Gemahlin, sowie irgend eines Andern, wegen der Gefangenen, die Johann von Wickrad in der Fehde gegen den König von Frankreich, den Herzog von Burgund und die Herzogin

³¹³⁾ Die Darstellung der Fehde zwischen Geldern und Brabant gründet sich auf Js. te Nijhoff Gedenkwardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland III. p. XLVI—LXXIV. und die zuvor angeführte Geschiedenis van het land etc. van Cuyk. p. 140—145.

von Brabant gemacht hatte. Auch quittirt der Herzog von Geldern alle Forderungen für alle Gebrechen, die er ihm zugefügt haben möchte. Dieses geschah in Gegenwart folgender Herren vom Rathe des Herzogs (*praesentibus de consilio*), des Herrn Ward Herrn von Büren und des Herrn Heinrich Herrn von Gemen³¹⁴).

§. 212.

Am 12. October 1388 war der Friede zwischen dem Könige von Frankreich dem Herzoge von Burgund und der Herzogin von Brabant einerseits und dem Herzoge Wilhelm von Geldern anderseits zu Stande gekommen und schon etwa einen Monat später am 14. November bezeugte Letzterer dem Herrn von Gemen seine Dankbarkeit durch eine für Heinrich von Gemen sehr günstige Verpfändung der Burg und des Amts Bredevort. Der Herzog bekennt dem Herrn Heinrich von Gemen, Ritter, schuldig zu sein 3000 alte goldene Schilde, welche Heinrich ihm wahrscheinlich zur Führung des Krieges als Dahrlehn gegeben hatte. Für diesen Betrag verpfändet er dem Heinrich und seinen Erben die Burg und das Haus Bredevort, mit der Herrschaft, den Höfen und Gütern und mit allen ihrem Zubehör, bestellt den Herrn von Gemen und seine Nachfolger zum Amtmann zu Bredevort, so daß er davon leisten soll, was ein Amtmann seinem Herrn zu leisten schuldig ist. Er soll nämlich Haus und Herrlichkeit mit Zubehör behüten und bewahren auf seine Kosten, Gewinn und Verlust. Dafür genießt der Herr von Gemen alle Einkünfte der genannten Herrschaft und alle zur Freigrafschaft verfallenden Beträge von allen Eingeseffenen innerhalb des Gerichtsprengels ohne Rechnungslage. Die Freigrafschaft selbst aber wird von der Verpfändung ausge-

³¹⁴) Nijhoff Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland Th. III. Urk. Nr. 134. S. 144 G. U. B. Nr. 197.

schlossen, ebenso das Hochgericht, und das Recht der Freigrafen, Schöffen zu ernennen. Ferner behält der Herzog das Deffnungsrecht der Burg, des Hauses und der Stadt vor, um darin und daraus zur Zeit einer Fehde auf seine eigenen Kosten die Fehde zu führen. Auch verpflichtet sich der Herzog, so lange die Schuld bestehen bleibt, jährlich ohne Abrechnung auf die 3000 alten Schilde zweihundert dergleichen als Jahrgeld nach unserer Auffassung als Verzinsung zu geben. Auch soll der Herr von Gemen 500 alte Schilde zum Baue der Burg verwenden dürfen. Die Aufkündigung der Verpfändung soll einen Monat zuvor, ehe die Rückgabe stattfindet, schriftlich zu Bredevort angezeigt werden, dann sind innerhalb des Monats die Pfandsomme, das Jahrgeld nach Verlauf der Zeit und die nachgewiesenen Baukosten an den Herrn von Gemen zu zahlen, welchem außerdem noch die bis dahin fälligen Einkünfte und die aufstehenden Früchte, welche er selbst hat bauen lassen, verbleiben. Der Herr von Gemen darf die verpfändete Burg Bredevort weder ganz oder theilweise an andere verpfänden oder bringen, und keinem anvertrauen, der nicht zuvor geschworen hat, die vorerwähnten Bedingungen auch in Beziehung auf den Herzog zu halten. Sollte der Herr von Gemen noch ferner in des Herzogs Kriegsdienst zu Kosten und Schaden kommen oder dem Herzoge Darlehn machen, so soll auch das alles zuvor vergütet und gezahlt werden, bevor ihm Bredevort wieder abgenommen werden kann³¹⁵⁾.

§. 213.

Noch am selben Tage bezeugt Heinrich von Gemen als Rath des Herzogs von Geldern die Quittung desselben über die Amtsführung des Ritters Walter von Hensdorn als

³¹⁵⁾ Nijhoff l. c. Nr. 138 p. 148. — G. U. B. Nr. 201.

³¹⁶⁾ Nijhoff l. c. Nr. 137 p. 145. — G. U. B. Nr. 202.

Amtmann von Ziel, Zantwyk und der Nieder Betüwe, welches Amt dem Ritter Walter von neuem verliehen wird³¹⁶⁾.

§. 214.

Auch bei einer andern, für die Verhältnisse des Herzogthums Geldern wichtigen Angelegenheit sehen wir Heinrich von Gemen als Rath des Herzogs mitwirken. Dieser bereitete sich zu einem Zuge gegen die in stetem Kampfe mit den Ordensrittern begriffenen heidnischen Preußen und wollte die Regierung seines Landes für die Zeit seiner Abwesenheit in zuverlässige Hände legen. Er ernannte zu diesem Zweck den Propst vom alten Münster zu Utrecht, Heinrich von Steenberg, zu seinem Statthalter, und diese Ernennung bezeugte Heinrich von Gemen als herzoglicher Rath am 18. November 1388³¹⁷⁾.

Als Rath des Herzogs von Geldern tritt Heinrich von Gemen auf, da der Herzog am 15. November 1388 dem Herrn Gerhard Herrn zu Culenborgh und von der Leck, seinem lieben Rathe und Freunde, für manche treu geleistete Dienste für seine Bewohner der Stadt Culenborgh, sowohl in ihrem jetzigen Umfange, als auch nach der beabsichtigten Vergrößerung derselben, Zollfreiheit bei allen herzoglichen Zöllen verleiht³¹⁸⁾, welche Befreiung aber gegen Zahlung von 1000 alten Schilden widerrufen werden kann.

§. 215.

In urkunde heren Henrichs herren van Ghemene, Ritters, so wie des Ritters Walter von Misdale (soll wahr-

³¹⁷⁾ Nijhoff l. c. Nr. 141 p. 153 u. 154. G. U. B. Nr. 200.

³¹⁸⁾ Nijhoff l. c. Nr. 139 p. 151. G. U. B. Nr. 198. In der Urkunde wird die Zollfreiheit gegeben für: alle syne yngeseten wohnachtige poirtenere tot Culenborgh bynnen synne stat end de poerten of dair buten. Es scheint hiernach, daß sich der Ausdruck poirtenere nicht im engeren Sinne nur als Pfortner verstehen läßt, sondern daß alle angehörenden Bürger darunter begriffen werden.

scheinlich Mëndoren heißen) und des Knappen Johans Mumpelier von Overhagen entließ Herzog Wilhelm von Geldern und Jülich die Vogtei von Menzeln zu Gunsten des Herrn Arnold von Alpen zu Honepel und seiner Frau Margarete, damit diese dieselbe erblich an das Stift Köln übertragen konnten, wogegen sie dem Herzoge andere Güter zu Lehn auftrugen. Die Urkunde trägt das Datum: Arnheim 1388 saterdags na jairsdage³¹⁹⁾.

Nochmals im selben Jahre finden wir Heinrich von Gemen in den Angelegenheiten des Herzogs Wilhelm von Geldern thätig, nämlich als dessen Zeuge, da er am Nachmittage des 19. August 1388 in der Nikolai-Kapelle bei Rempten vom Erzbischofe Friederich von Köln die Belehnung mit den seinen Vorfahren vom Stifte Köln verliehenen Lehnen erbat und erhielt. Als Zeugen waren außerdem gegenwärtig die Pröpste Heinrich von Steinbergen von St. Salvator in Utrecht, Hupert von St. Severin in Köln, Elger von St. Maria in Rees, dann die Herren Johann von Sasfenberg (vor dem Herrn Heinrich von Gemen genannt), dann nach diesem die Brüder Heinrich und Johann von Wickeroide, Wilhelm von Broichusen, Theodorich von Broil, sämmtlich domini genannt, ferner Heinrich der Vogt von Nerse, Godfried, der Burggraf in Drachensfels, Syfrid von Hademar, Xander von Kudichoeven, Stephan von Hosteden, Johann Schillinc de Vilke, Godfrid Wolf und Jacob Bryheit und andere³²⁰⁾.

§. 216.

Am 16. November 1388 gewährte der Herzog von Geldern dem Herrn Heinrich Herrn von Gemen, Ritter, den er seinen „lieben Rath und Freund“ nennt, selbst eine

³¹⁹⁾ Lacomblet, Urfundenbuch Bd. 3. Abth. 2. Nr. 325 Anm. S. 817.

³²⁰⁾ Lacomblet l. c. Nr. 927 S. 820.

Gunst. Zunächst bekennt der Herzog dem Herrn von Gemen und seinen Erben 10,074 Gulden holländisch oder geldrisch schuldig zu sein, welche Summe halb am nächsten Ostern, halb an den nächsten Pfingsten bezahlt werden soll, worauf der Herzog dem Herrn Heinrich seine Gefangenen-Briefe geben soll, womit er diese Summe zur benannten Frist erheben mag. Es waren diese Briefe offenbar die Löse-Beträge, welche die in der zuvor erwähnten Fehde Gefangenen schriftlich zur bestimmten Zeit zu zahlen gelobt hatten. Zu größerer Sicherheit des Herrn von Gemen fügt der Herzog aber hinzu, daß für jeden Ausfall an der Zahlung und für jeden Nachtheil auch Stadt, Amt und Burg und Haus Bredevort verpfändet werden, unbeschadet der schon früher gemachten Verpfändung von Bredevort an Heinrich von Gemen. Die Urkunde wurde im Auftrage des Herzogs besiegelt durch den Propst von St. Salvator in Utrecht in Gegenwart der beiden herzoglichen Räte Herren Walter von Nendorn, Ritter und Jakob von Monffort. Ob Heinrich von Gemen diese Summe baar zur Kriegsführung als Darlehn gegeben hatte, oder ob seine Kosten während der Fehde so hoch sich belaufen haben oder endlich ob Heinrich Gefangene gemacht und seinem Kriegsherrn übergeben hatte, die ein solches Lösegeld geben mußten, läßt sich nicht bestimmen. Für eine Kosten-Entschädigung spricht der ungrade Betrag der Summe, während ein Darlehn wohl in runder Summe gegeben sein würde ³²¹⁾).

§. 217.

Aus dem Jahre 1389 findet sich keine Nachricht über Heinrich von Gemen. Am letzten Februar des folgenden

³²¹⁾ Nijhoff l. c. Nr. 140 p. 152, wo die Urkunde in der Ueberschrift wohl weniger genau einfach als eine Erhöhung des Pfandschillings auf Bredevort bezeichnet wird. G. U. B. Nr. 199.

Jahres (fer. 2. p. Reminiscere) hatte er als Amtmann von Borken (auf dem Braeme vergl. S. 187) dem Bischofe Heidenreich von Münster, Rechnung über seine Amtsführung gelegt und dieser bekennt, daß er dem Herrn Heinrich von Gemen „unse leue getruwe“ aus seiner Rechnung noch 214 Mark und 2 Schillinge (schillinge pennynche) verschulde, wobei als Zeugen zugegen waren: Herr Hermann Franzons Domdechant, Herr Conrad von Westerhem Vice-
dominus, Herr Meß vom Lembeck Domherr zu Münster, Herr Bernd de Droste Ritter, Herr Johann Kerckerinch und Herr Heinrich Warendorp Bürgermeister zu Münster, Hin-
rich de Wulff, Diederich Sobbe, Johann Hungeze und Jo-
hann Wesefe³²²). (Schluß im nächsten Bande.)

³²²) G. U. B. Nr. 205.